

Krisenleitfaden für den Pflichtschulbereich- Sekundarstufe I

Sexting, Suiziddrohung, Vernachlässigung

Marion Furch, 1410406003

Bachelorarbeit 2

Eingereicht zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts in Social Sciences
an der Fachhochschule St. Pölten

Datum: 16.08.2017

Version: 1

Begutachter:

FH-Lektor DSA Mag. (FH) DrPhDr. Christoph Redelsteiner, MSc

Sexting

Marion Furch

Inhalt	Seite
1 Einleitung.....	4
2 Fallbeispiel.....	4
3 Definition und Symptome	5
3.1 Definition.....	5
3.2 Symptome.....	5
3.2.1 Soziale Symptome.....	5
3.2.2 Symptome im Leistungsbereich	5
3.2.3 Psychische Symptome	6
3.2.4 Körperliche Symptome	6
4 Rechtlicher Hintergrund.....	6
4.1 Bildnisschutz, Das Recht am eigenen Bild UrhG § 78	6
4.2 Pornographische Darstellungen Minderjähriger StGB § 207a	7
4.3 Strafbarkeit von Jugendlichen	7
4.4 LehrerInnenpflichten.....	7
5 Vorgehen.....	8
5.1 Leitfragen	8
5.2 Handlungspflichten.....	8
5.3 Handlungsschritte.....	8
5.4 Kann	11
6 Kommunikationstipps.....	12
6.1 Beispielsätze	12
6.2 Stolpersteine sind, wenn Sie	12
7 Nützliches Hintergrundwissen	13
8 Beispiele zur Prävention	14
9 Übersichtsblatt	15
10 Flussdiagramm.....	16
11 Ressourcen/ Adressen/ Links.....	17
11.1 LehrerInnen	17
11.2 SchülerInnen	17
11.3 Erziehungsberechtigte.....	18
11.4 Allgemein.....	19
Literatur	20
Daten.....	23
Anhang.....	24

Beispiel Elternbrief 1.....	24
Beispiel Elternbrief 2.....	25
Unterrichtsmaterialien 1.....	26
Unterrichtsmaterialien 2.....	30

1 Einleitung

Der Begriff Sexting ist erst in den vergangenen Jahren entstanden, jedoch ist es unter Jugendlichen bereits weit verbreitet, dies zeigt die Studie „Sexting in der Lebenswelt von Jugendlichen“ von Saferinternet. Ein Drittel der Befragten hat bereits Erfahrungen mit Sexting gemacht und gaben an, dass sie es als normal empfinden ihren PartnerInnen Nacktaufnahmen zu schicken (vgl. Saferinternet 2015). Diese Arbeit behandelt missbräuchliche Sexting Vorfälle in der Schule. Sexting kann unerwünschte Grenzüberschreitungen mit sich bringen, indem die anfangs einvernehmlich versendeten Bilder ungewollt von anderen weitergeleitet oder in sozialen Netzwerk veröffentlicht werden. Dabei werden die Privatsphäre, sowie die Intimität der Betroffenen bewusst verletzt (vgl. Rauh: 7 ff.). Ein häufiges Motiv ist hierbei Rache nach einer Trennung oder bei Freundschaftsabbruch (vgl. Landesmedienzentrum Baden – Württemberg o.A.: 1). Wenn sich die Aufnahmen in der Schule verbreiten, verursacht dies nicht nur persönliches Leid, sondern kann das Klassen- und Lernklima negativ beeinflussen (vgl. Rauh: 7 ff.). Weitere Folgeerscheinungen können Mobbing (→siehe „Mobbing“), Cybermobbing (→siehe „Cybermobbing“) oder eine langfristige Stigmatisierung der Beteiligten sein (vgl. Landesmedienzentrum Baden–Württemberg o.A.: 1). Ein schnelles Handeln der LehrerInnen ist erforderlich, um die SchülerInnen zu schützen und unterstützen.

2 Fallbeispiel

Die 13-jährige Schülerin A. der dritten Klasse Unterstufe schickt einem Jungen aus ihrer Klasse, mit dem sie seit drei Wochen zusammen ist, auf dessen drängen ein Foto über Whats App¹. Auf dem Foto ist sie zu sehen wie sie sich vermeintlich selbst befriedigt, auch ihr Gesicht ist gut erkennbar. Zwei Wochen später macht sie mit ihrem Freund Schluss, dieser ist zutiefst gekränkt und schickt daraufhin das Bild der Schülerin aus Rache an die gesamte Klasse. Das Bild hat sich rasend schnell in der Schule verbreitet. Infolge sucht die Schülerin A. Rat bei ihrer Lehrerin.

¹ App zum Austauschen von Textnachrichten oder Bildern über das Mobiltelefon

3 Definition und Symptome

3.1 Definition

Sexting:

Der Begriff Sexting wurde bisher nicht einheitlich wissenschaftlich definiert. Er setzt sich aus den englischen Wörtern „Sex“ und „Texting“ zusammen (vgl. Projuvente 2014: 1). Hoffman definiert Sexting als eine „*interpersonelle, sexuelle Kommunikationsform*“ (Hoffmann 2012: 19). Diese umfasst den privaten, freiwilligen und in der Regel wechselseitigen Austausch von selbsterstellten, sexuell andeutenden oder expliziten Bildern, sowie Videos des eigenen Körpers. Die Kommunikation erfolgt mit der Hilfe von digitalen Medien, dies können Nachrichtendienste, wie WhatsApp oder andere soziale Netzwerke sein (vgl. ebd.: 19). Auf den Aufnahmen befinden sich nackte oder halbnackte Darstellungen.

3.2 Symptome

Meist entzieht sich Sexting unter SchülerInnen dem Wahrnehmungsbereich der LehrerInnen. SchülerInnen wenden sich erst dann an LehrerInnen, wenn die Bilder bereits ohne Zustimmung der Abgebildeten verbreitet wurden. Folgende Symptome können jedoch wahrgenommen werden und ein Zeichen für einen missbräuchlichen Sexting Vorfall sein.

3.2.1 Soziale Symptome

- Hang zur übertriebenen Selbstdarstellung
- Veränderung in der Klassendynamik (z.B.: SchülerIn wird von den anderen gemieden/ ausgegrenzt oder bekommt zusätzliche Aufmerksamkeit)
- Mobbing (z.B.: Betroffene/ r wird von anderen ausgelacht oder beschimpft)
- Zurückgezogenheit
- Isolierung aus Scham und aufgrund der Reaktionen der MitschülerInnen (Interview 2: 46-49)

3.2.2 Symptome im Leistungsbereich

- Konzentrationsschwierigkeiten
- Leistungsabfall

- Schulabsentismus (→siehe „Schulabsentismus“)
- verringertes Interesse an Gruppenarbeiten

3.2.3 Psychische Symptome

- Angstzustände, da Unsicherheit besteht wer das Bild bereits gesehen hat
- Unruhe
- Stress
- Verringertes Selbstwertgefühl
- Depression (→siehe „psychische Auffälligkeiten“)
- Schamgefühle
- Hilflosigkeit

3.2.4 Körperliche Symptome

- Gewichtsabnahme durch Unwohlsein, da jede/r durch die Bilder seinen/ ihren Körper kennt oder durch psychische Belastung
- Gewichtszunahme als Schutz
- Änderung des Kleidungsstils (z.B.: Verhüllung des Körpers)
- Schlafstörungen

4 Rechtlicher Hintergrund

4.1 Bildnisschutz, Das Recht am eigenen Bild UrhG § 78

„Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten [...] verletzt würden.“ (UrhG §78 (1))
Berechtigte Interessen der Abgebildeten werden verletzt, wenn die Aufnahmen bloßstellend, entwürdigend oder herabsetzend sind und via E-Mail oder WhatsApp an mehrere Freunde verschickt werden. Sowie, wenn sie in sozialen Netzwerken hochgeladen werden (vgl. Internet Ombusmann o.A.).

4.2 Pornographische Darstellungen Minderjähriger StGB § 207a

Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person herstellt oder einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht, macht sich strafbar (StGB §207a (1) Z1, Z2). Es handelt sich um eine pornographische Darstellung Minderjähriger, wenn es wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an/ mit einer mündigen oder unmündigen Person sind oder den Eindruck dieser vermittelt. Sowie Abbildungen der Genitalien und Schamgegend Minderjähriger, welche der sexuellen Erregung des Betrachters dienen (StGB §207a (4) Z1, Z2, Z3a) b). Seit 1.1.2016 ist das einvernehmliche Senden und Besitzen von eigenen pornografischen Darstellungen zwischen mündigen Jugendlichen, also ab 14 Jahren straffrei, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist (StGB §207a (5) Z1, Z1a, Z2). Weitere Tatbestände, die in Zusammenhang mit Sexting stehen können, sind Cybermobbing (StGB §107c), Üble Nachrede (StGB §111), Beleidigung (StGB §115), sowie Nötigung (StGB §105).

4.3 Strafbarkeit von Jugendlichen

SchülerInnen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als unmündig. Begehen sie eine mit Strafe bedrohte Handlung sind sie daher nicht strafbar (JGG § 4 (1)). Es kann jedoch zu Erziehungsmaßnahmen kommen, wenn Erziehungsberechtigte ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sind, müssen diese für den Schadenersatz aufkommen (vgl. Bundeskanzleramt 2017). Ab Beendigung des 14. Lebensjahres können Jugendliche strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und sind deliktsfähig. Das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafen wird für Jugendliche auf die Hälfte herabgesetzt (JGG § 5 Z4)

4.4 LehrerInnenpflichten

Besteht der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung sind LehrerInnen verpflichtet ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, die Schulleitung, zu informieren. Außer dies beeinträchtigt das Vertrauensverhältnis zu dem/ der SchülerIn (LDG §37 (1, 1a), BDG § 53 (1, 1a)). Gemäß §78 StPO besteht für die Schulleitung eine Anzeigepflicht, wenn einer öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt wird, außer dies beeinträchtigt das Vertrauensverhältnis (StPO §78 (1, 1a)). Ist das Verhalten von SchülerInnen auffällig oder erfüllt er/sie seine Pflichten, gemäß SchUG § 43 Abs.1, in schwerwiegender Weise nicht oder erfordert es die Erziehungssituation, so ist laut

SchUG § 48 eine Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch für den/ die SchülerIn und die Erziehungsberechtigten zu geben (SchUG §19 (4)).

5 Vorgehen

5.1 Leitfragen

- Situationsklärung: Was ist genau passiert? Wer ist betroffen?
- Wie weit sind die Fotos verbreitet und um welche Art von Aufnahmen handelt es sich dabei?
- Wie kann der Schaden begrenzt werden?
- Traue ich mir zu diesen Vorfall zu bearbeiten?
- Wenn nicht, welche unterstützenden Ressourcen gibt es?
- Wer muss informiert werden?

5.2 Handlungspflichten

- Wenn der Verdacht einer strafrechtlichen Handlung besteht, müssen LehrerInnen die Schulleitung informieren, außer dies beeinträchtigt das Vertrauensverhältnis zu dem/ der SchülerIn (LDG §37 (1, 1a), BDG § 53 (1, 1a)).
- Die Schulleitung wägt ab, ob eine Anzeige erstattet wird (StPO §78 (1)). Inwieweit die Aufnahme als kinderpornographische Darstellung eingestuft wird, ist schwer zu sagen und wird im Einzelfall entschieden. Die Einstufung hängt von der Polizei beziehungsweise in letzter Instanz vom Gericht ab (vgl. Rat auf Draht o.A.).

5.3 Handlungsschritte

Erhalten Sie die Information des missbräuchlichen Sextings von einer anderen Person als der Abgebildeten, prüfen Sie diese auf den Wahrheitsgehalt. Sprechen Sie den/ die SchülerIn, die auf den Aufnahmen zu sehen ist, vorsichtig darauf an. Es könnte sein, dass diese Person noch nicht weiß, dass die Bilder in der Schule kursieren. Bei allen Handlungsschritten ist darauf zu achten, dass die Anonymität aller beteiligten Personen gewahrt wird, um Stigmatisierungen zu vermeiden. Des Weiteren soll der/ die abgebildete SchülerIn mitentscheiden können, welche Schritte gesetzt werden. Entscheiden Sie nicht über seinen/ ihren Kopf hinweg, dies kann in dieser sensiblen

Phase als Übergriff empfunden werden und zum Vertrauensverlust in das Helfersystem führen (vgl. ÖIAT 2012: 29 f.). Da sich die Aufnahmen sehr schnell verbreiten, ist unmittelbar zu handeln. Es empfiehlt sich die Fallführung an die Schulsozialarbeit zu übergeben, da diese ein externes Vertrauensangebot außerhalb des Unterrichts bildet. Der niederschwellige Zugang ist in dieser sensiblen Situation von Vorteil, weil sich SchülerInnen häufig aus Scham nicht an Lehrende wenden, da sie diese täglich sehen und eventuell Angst vor einer schlechten Benotung haben. Des Weiteren ist die Schulsozialarbeit in Krisenintervention geschult und hat einen Überblick über Fachstellen, an die gegebenenfalls vermittelt werden kann. Alle gesetzten Handlungsschritte sind zu dokumentieren.

■ **Gespräch mit betroffener Person**

Ziel des Gespräches ist es die Situation zu erfassen und einen Überblick zu bekommen. Klären Sie mit dem/ der SchülerIn ab, inwieweit die Aufnahmen bereits verbreitet sind und welche SchülerInnen in Besitz dieser sind. Machen Sie dem/ der SchülerIn keine Vorwürfe und nehmen Sie die Situation ernst. Lassen Sie sich das Bild nicht zeigen, oftmals reicht eine Beschreibung des/ der betroffenen Jugendlichen (vgl. Landesmedienzentrum Baden-Württemberg o.A.: 2).

■ **Gespräch mit SchülerInnen, die in Besitz der Aufnahme sind (wenn diese SchülerInnen der Schule sind)**

Fordern Sie die SchülerInnen dazu auf die Bilder umgehend zu löschen und weisen Sie daraufhin, dass der Besitz und die Verbreitung strafbar sind. Ziel ist es abzuklären an wen die Aufnahmen noch weitergeleitet wurden und welche Inhalte gelöscht werden können, um den Schaden zu begrenzen. Ermutigen Sie die SchülerInnen darin die Sache wieder gut zu machen. Die Form der Wiedergutmachung darf primär die abgebildete Person bestimmen (vgl. Pro Juventute 2014: 2).

■ **Informieren der Schulleitung, Austausch mit dem Kollegium**

Informieren Sie die Schulleitung und tauschen Sie sich mit dem Kollegium aus, welche weiteren Schritte zu setzen sind. Um eine Weiterverbreitung der Aufnahmen einzudämmen, kann eine Aufklärung aller Klassen durch den/ die KlassenvorständIn von Nöten sein. Hierbei soll nicht der konkrete Vorfall angesprochen werden, sondern die SchülerInnen allgemein informiert werden, dass der Besitz und die Verbreitung von Nacktaufnahmen von Minderjährigen, ohne deren Zustimmung, strafbar ist und diese umgehend gelöscht werden müssen. Des Weiteren sollen schulinterne Konsequenzen

besprochen werden (z.B.: Information an die Erziehungsberechtigten, Mediationsgespräche, Disziplinarmaßnahmen).

■ **Einschätzung der strafrechtlichen Relevanz**

Wenn Sie bei der Einschätzung, ob die Aufnahme strafrechtlich relevant ist, unsicher sind, können Sie sich an die Polizei beziehungsweise den/ die PräventionsbeamtIn wenden. Nennen Sie dabei keine Namen der SchülerInnen, da es sich, zum Beispiel bei einer kinderpornographischen Darstellung, um ein Officialdelikt handelt und die Polizei dies strafrechtlich verfolgen muss, auch wenn der/ die Betroffene dies nicht möchte (StPO §2 (1)).

■ **Beweissicherung**

Sammeln Sie keine Beweise, denn auch der Besitz von kinderpornographischen Darstellungen ist strafbar. Sie können den/die SchülerIn anleiten auf dessen Handy Beweise in Form eines Screenshots² zu sichern, da dies in Falle einer Anzeige bei der Polizei notwendig ist.

■ **Informieren Sie die Erziehungsberechtigten**

Besprechen Sie mit dem/ der SchülerIn, in welchem Setting dies stattfinden soll. Es kann hilfreich sein, wenn bei der Erstinformation LehrerInnen oder SchulsozialarbeiterInnen anwesend sind und darlegen können, welche Maßnahmen bereits eingeleitet wurden (vgl. Buchegger 2015). Die Reaktionen der Erziehungsberechtigten können sehr unterschiedlich sein. Bedenken Sie, dass kulturelle Hintergründe und das Thema Familienehre hierbei eine Rolle spielen können. Informieren Sie die Erziehungsberechtigten, dass die Möglichkeit besteht, eine Anzeige gegen die mutmaßlichen TäterInnen zu erstatten. Dies sollte in Absprache mit der/dem Betroffenen stattfinden. Sind die mutmaßlichen TäterInnen anonym, kann eine Anzeige gegen unbekannt getätigt werden. Im Falle einer Anzeige kann es sein, dass die Polizei im Rahmen der Ermittlungen die Mobiltelefone der SchülerInnen einzieht. Die Aufnahmen müssen unwiederbringlich gelöscht werden können, ansonsten besteht die Möglichkeit, dass die SchülerInnen die Mobiltelefone nicht mehr zurückbekommen (Interview 2: 80-88).

² Bildschirmfoto eines Handys

■ **Löschung der Bilder aus sozialen Netzwerken**

Falls die Nacktaufnahmen auch in sozialen Netzwerken verbreitet sind, unterstützen Sie die Erziehungsberechtigten bei der Löschung. Soziale Netzwerke haben eine Meldefunktion, die Aufnahmen werden in der Regel umgehend gelöscht. Reagieren die Betreiber nicht auf die Meldung können externe Fachstellen, wie zum Beispiel der Internet Ombudsmann oder Stoptline zur Unterstützung hinzugezogen werden (siehe Ressourcen) (vgl. Buchegger 2015). Bei Diensten, wie zum Beispiel Snapchat oder WhatsApp sind die Kontakte meist im Impressum angegeben. Fordern Sie oder die Erziehungsberechtigten diese zur Löschung der Aufnahmen auf. Es kann ein Unterlassungsanspruch gegenüber dem Betreiber geltend gemacht werden, wenn dieser über den Rechtsverstoß informiert wird (vgl. [klicksafe.de](https://www.klicksafe.de) o.A.). Weisen Sie die SchülerInnen und die Erziehungsberechtigten daraufhin, dass die Aufnahmen immer wieder auftauchen können. Diese sollen die Lage immer wieder überprüfen, eine Anleitung hierzu finden sie unter den Ressourcen „Leitfaden gegen Nacktaufnahmen“.

5.4 Kann

- Für die rechtliche Unterstützung oder für Informationen, wie sich der Ablauf im Falle einer Anzeige gestaltet, können Sie die SchülerInnen und die Erziehungsberechtigten auf Opferschutzeinrichtungen (z.B.: Weisser Ring), sowie auf die Kinder- und Jugendanwaltschaft (siehe unter Ressourcen) verweisen.
- Missbräuchliches Sexting kann weitreichende Folgen haben und bis hin zu Mobbing (→siehe „Mobbing“), Cybermobbing (→siehe „Cybermobbing“), Depressionen (→siehe „psychische Auffälligkeiten“) und Suizidgedanken (→siehe „Suiziddrohung“) führen. Zur Aufarbeitung ziehen Sie, bei Bedarf, die Schulpsychologie und die Schulsozialarbeit, für alle beteiligten SchülerInnen hinzu.
- Übermittlung eines Elternbriefes, zum Thema Sexting und missbräuchliches Sexting, an alle Erziehungsberechtigten. Dies erfolgt durch die Schulleitung (siehe Anhang „Elternbrief 1, 2“).
- Aufarbeitung des Vorfalles mit der Klasse durch Aufklärungsarbeit, um weiteren Situationen aktiv vorzubeugen. Aber nur, wenn der/ die Betroffene zustimmt.

6 Kommunikationstipps

Schaffen Sie eine angenehme Atmosphäre. Das Gespräch sollte in einem vertraulichen Rahmen stattfinden und in einer Räumlichkeit, in der sie nicht unterbrochen werden können. Nehmen Sie die Sache ernst und kritisieren Sie nicht die Selbstdarstellung, sondern die missbräuchliche Verwendung der Aufnahmen (vgl. Pro Juventute 2014: 2). Beachten Sie, dass das Thema mit viel Scham besetzt ist, wenn Sie den/ die SchülerIn darauf ansprechen, streiten es diese häufig ab oder versuchen es zu verniedlichen „das ist ja nur Spaß“. Stehen Sie dem/ der SchülerIn als Ansprechperson zur Verfügung und verdeutlichen Sie, dass die Betroffenen sich an Sie wenden können, falls sie es nicht mehr als Spaß empfinden (Interview 2: 55- 58). Das Thema erfordert viel Empathie, Sensibilität und Behutsamkeit, da es sich dabei um einen Angriff auf die persönlichen Grenzen der SchülerInnen handelt.

6.1 Beispielsätze

- Zeigen Sie Interesse: „Mir ist aufgefallen, dass du dich in den letzten Wochen sehr zurückgezogen hast. Könnte es sein, dass dich etwas belastet?“
- „Ich kann mir vorstellen, dass die Situation sehr belastend und unangenehm ist. Gibt es etwas, was ich jetzt im Moment für dich tun kann?“
- „Es ist richtig und mutig, dass du dir Hilfe gesucht hast“
- „Auch, wenn es dir vielleicht unangenehm ist, solltest du Beweise sammeln zum Beispiel mit Screenshots“
- Viele Jugendlichen haben Angst vor der Reaktion ihrer Erziehungsberechtigten. Versuchen Sie dem/ der SchülerIn seine/ ihre Ängste zu nehmen. Oftmals hilft das Aussprechen dieser und die Beschäftigung mit den Fragen: „Wovor hast du konkret Angst?“, „Was wäre das Schlimmste, was deine Eltern machen können?“ (Interview 2: 179-182)

6.2 Stolpersteine sind, wenn Sie

- versprechen, dass die Bilder auf jeden Fall gelöscht werden können. Durch das einfache Weiterleiten, Kopieren und Herunterladen der Aufnahmen ist schwer ersichtlich, wer aller in Besitz davon ist. Eine vollständige Löschung kann nicht garantiert werden.

- das Problem nicht als solches wahrnehmen oder den Betroffenen Vorwürfe machen
- dem/ der SenderIn die Schuld geben und vorschnell urteilen
- den/ die Betroffene schutzlos lassen

7 Nützliches Hintergrundwissen

Um Sexting besser zu verstehen, ist es wichtig sich mit den Motiven der SchülerInnen auseinanderzusetzen. Sexting dient den Jugendlichen zum Explorieren und Experimentieren mit der eigenen Sexualität (vgl. Vogelsang 2016: 126). Der einvernehmliche Austausch von freizügigen Aufnahmen wird zur Anbahnung einer neuen Paarbeziehung, zur Pflege einer bestehenden Paarbeziehung oder für unverbindliche Flirts genutzt (Döring 2012: 8). Sexting bietet des Weiteren die Möglichkeit sexuell aktiv zu werden, wenn es aus religiösen Gründen oder in einer Fernbeziehung, im realen Leben noch nicht möglich ist. (vgl. Walrave/ Heirman/ Hallam 2014: 87). Sexting hat nicht immer eine sexuelle Intention, das Austesten von Grenzen, Langeweile, Thrill und Nervenkitzel stellen weitere Faktoren dar. Außerdem dient Sexting dem Statusgewinn und der Anerkennung in der Peergroup (vgl. Hoffmann 2012: 58ff.). Es kann jedoch auch zu Stigmatisierungen führen, insbesondere dargestellte Mädchen werden moralisch abgewertet, während Jungen in der gleichen Situation eher als „Macho“ oder „Cooler Checker“ wahrgenommen werden (vgl. Grimm/ Rhein/ Müller 2010: 261). Des Weiteren wird weiblichen Betroffenen meist die Schuld für das öffentlich werden der Fotos zugeschrieben und nicht den WeiterleiterInnen (vgl. Ringrose/ Livingstone/ Harvey 2012: 45).

Die am häufigsten genutzten Apps beim Sexting sind: Facebook, Whats App, Skype und Snapchat (vgl. Saferinternet 2015). Besonders Snapchat erscheint reizvoll, weil die Bilder für den anderen nur 1-10 Sekunden sichtbar und dann nicht mehr aufrufbar sind. Per Screenshot kann der Bildempfänger die temporäre Nachricht trotzdem speichern, jedoch wird der/ die AbsenderIn automatisch informiert, kann aber nichts dagegen unternehmen. Vielen ist nicht bewusst, dass sich die Benachrichtigung durch spezielle Apps umgehen lässt (vgl. Rauh 2016: 34).

8 Beispiele zur Prävention

	Zielgruppe	Beispiele
Universelle Prävention	Alle SchülerInnen +Erziehungs- berechtigte und LehrerInnen	■ Aktuelle Fälle zum Thema Sexting aus der Presse nehmen und mit der Klasse besprechen ■ SchülerInnen über die Gesetze, die in Verbindung mit Sexting stehen informieren (Recht am eigenen Bild, kinderpornographische Darstellung, Cybermobbing) und über strafrechtliche Konsequenzen aufklären ■ Jugendliche über Sicherheitseinstellungen in sozialen Netzwerken informieren ■ Diskussion im Unterricht zu der Frage: Worauf sollte bei der Selbstdarstellung im Internet geachtet werden? ■ Unterrichtseinheiten zum Thema Sexting (Materialien finden Sie im Anhang) ■ Workshops zum Thema Internetsicherheit durch Präventionspolizisten „Click & Check“ → erste Kontaktaufnahme über Anforderung der Schulleitung an die PolizeiinspektionskommandantInnen und/oder die zuständigen PräventionsbeamtInnen im Bezirk. ■ Workshop „Saferinternet.at-Schutzimpfung“ - sicherer Umgang mit digitalen Medien. Veranstaltungen buchen unter: https://www.saferinternet.at/veranstaltung-buchen/ ■ Elternabende zum Thema Sexting
Indizierte Prävention	Anlass-bezogen	■ Beratung durch, SozialarbeiterIn, SchulpsychologIn ■ Zusammenarbeit mit externen Facheinrichtungen wie zum Beispiel Opferschutzeinrichtungen, der Polizei und dem Internet Ombudsman

9 Übersichtsblatt

Definition: Sexting ist eine interpersonelle sexuelle Kommunikationsform. Sie umfasst den privaten, freiwilligen und in der Regel wechselseitigen Austausch von selbsterstellten, sexuell andeutenden oder expliziten Bildern, sowie Videos des eigenen nackten oder halbnackten Körpers. Der Austausch findet mittels Nachrichtendiensten oder sozialen Medien statt. Es handelt sich um missbräuchliches Sexting, wenn die Aufnahmen ohne die Zustimmung der abgebildeten Personen anderen zugänglich gemacht werden.

Symptome:

- Hang zur übertriebenen Selbstdarstellung
- Ausgrenzung od. zusätzliche Aufmerksamkeit
- Mobbing
- Isolierung
- Hilflosigkeit
- Gewichtsabnahme, Gewichtszunahme
- Änderung des Kleidungsstils (z.B.: Verhüllung des Körpers)
- Konzentrationsschwierigkeiten
- Leistungsabfall
- Schulabsentismus
- verringertes Interesse an Gruppenarbeiten
- Angstzustände
- Unruhe, Unsicherheit, Stress
- verringertes Selbstwertgefühl, Schamgefühle
- Depression

Allgemein:

- Wenn der Verdacht einer strafrechtlichen Handlung besteht müssen LehrerInnen die Schulleitung informieren, außer dies beeinträchtigt das Vertrauensverhältnis zu dem/ der SchülerIn (LDG §37 (1, 1a), BDG § 53 (1, 1a)). Die Schulleitung wägt ab, ob eine Anzeige erstattet wird (StPO §78 (1)).
- Die Einstufung, ob es sich im Einzelfall, um eine kinderpornographische Darstellung (StGB §207a) handelt, obliegt der Polizei beziehungsweise in letzter Instanz dem Gericht.
- alle Schritte nur in Absprache mit der Person, die auf den Aufnahmen abgebildet ist
- Sammeln Sie selbst keine Beweise, dies könnte unter den Besitz einer kinderpornographischen Darstellung fallen

Maßnahmen:

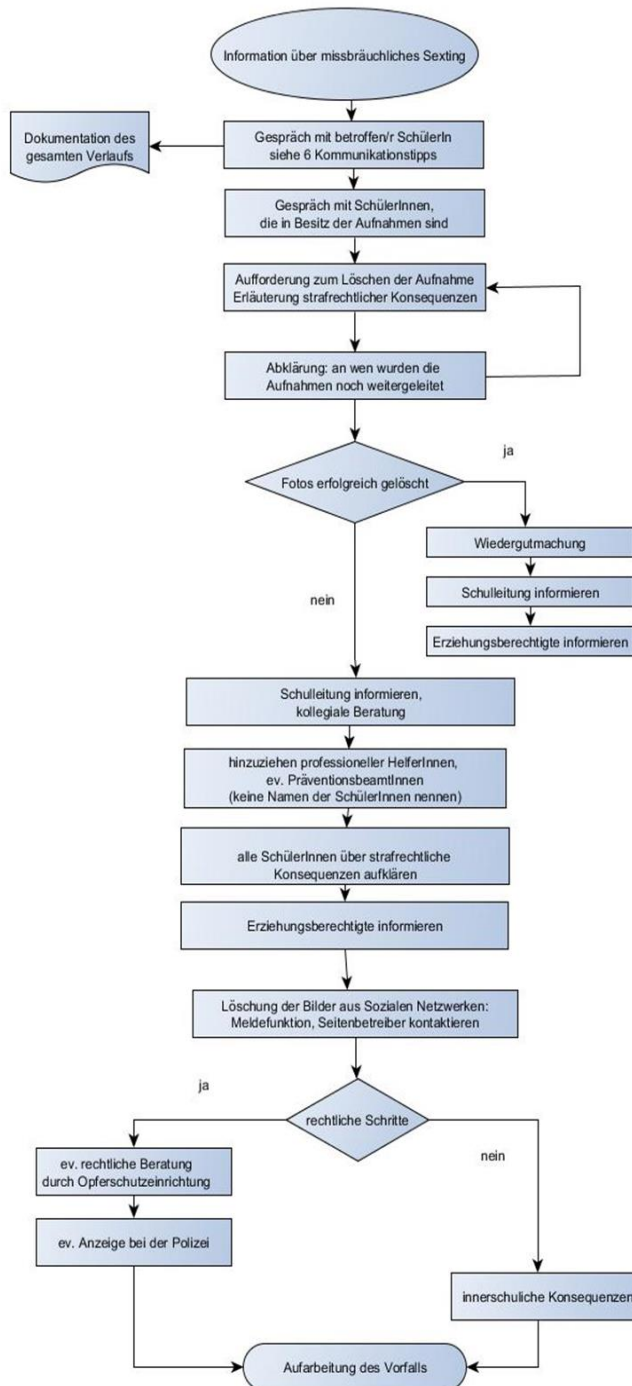
- Dokumentieren aller Handlungsschritte
- Information des missbräuchlichen Sextings auf Wahrheitsgehalt prüfen, wenn diese von Unbeteiligten stammt.
- Gespräch mit betroffener Person: Überblick gewinnen, inwieweit sind die Aufnahmen verbreitet? Lassen Sie sich das Bild nicht zeigen, oftmals reicht eine Beschreibung. Leiten Sie den/ die SchülerIn an Beweise auf deren Telefon zu sichern.
- Gespräch mit Verdächtigen (wenn diese SchülerInnen der Schule und bekannt): Aufforderung die Bilder umgehend zu löschen. Erklärung, dass der Besitz und die Verbreitung strafbar sind. Abklärung an wen die Aufnahmen noch weitergeleitet wurden und welche Inhalte gelöscht werden können.
- Informieren der Schulleitung, Austausch mit dem Kollegium: Planung der weiteren Schritte, Besprechung schulinterner Konsequenzen.
- Hinzuziehen von Beratungsinstanzen Schulsozialarbeit, ev. PräventionsbeamtInnen zur strafrechtlichen Einschätzung→Vorsicht: keine Namen der SchülerInnen nennen
- Informieren der Erziehungsberechtigten: erklären welche Schritte bereits eingeleitet wurden, Möglichkeit einer Anzeige gegen die mutmaßlichen TäterInnen erläutern, Verweis auf rechtliche Beratung durch Opferschutzeinrichtungen.
- Falls die Bilder in sozialen Netzwerken gelandet sind, können Sie gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, diese mittels Meldefunktion melden. Wird darauf nicht reagiert verweisen Sie an den Internet Ombudsmann.
- Aufarbeitung: ev. hinzuziehen der Schulpsychologie, ev. Elternbrief, Präventionsarbeit

Ressourcen / Verweisungsmöglichkeiten

- Internet Ombudsmann: hilft bei der Entfernung von unerwünschten Fotos im Internet, kostenlos unter: www.ombudsmann.at
- Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Polizei z.B.: PräventionsbeamtInnen, Tel.: 133



10 Flussdiagramm



FL	BS	KV	SA	SL	SP	PB	SB	EB
d 2	m	i	d 1					
d 2		i	d 1					
d 2		i	d 1					
d 2		i	d 1				m	
d 2	m		d 1				m	
d 2			d 1	i				
d 2			d 1					i
d 2		m	d 1	m	m			
m			m	e	m	i		
d		d	d	i				
d 2			d 1	i				i
d	d		d					d
m	m		m	m		m		e
	m							m
	m							d
m	m	m	m	e	m		m	
m	m	m	d	i	m		m	

BS Betroffene SchülerIn
d Durchführung
e Entscheidung
EB Erziehungsberechtigte

FL FachlehrerIn
i Information
KV Klassenvorstand
m Mitarbeit

SA SchulsozialarbeiterIn
SL Schulleitung
SP Schulpsychologie
PB PräventionsbeamtenInnen
SB SchülerInnen, in Besitz der Aufnahme

11 Ressourcen/ Adressen/ Links

11.1 LehrerInnen

- Unterrichtsmaterial des österreichischen Instituts für angewandte Telekommunikation: Medien und Gewalt. Herausforderungen für die Schule, 1.Auflage, online unter: [https://www.saferinternet.at/uploads/tx_simaterials/Sex und Gewalt in digitalen Medien.pdf](https://www.saferinternet.at/uploads/tx_simaterials/Sex_und_Gewalt_in_digitalen_Medien.pdf)
- Unterrichtsmaterial des österreichischen Instituts für angewandte Telekommunikation: Handy in der Schule. Mit Chancen und Risiken kompetent umgehen, 4.Auflage, online unter: [https://www.saferinternet.at/uploads/tx_simaterials/Das Handy in der Schule 01.pdf](https://www.saferinternet.at/uploads/tx_simaterials/Das_Handy_in_der_Schule_01.pdf)
- Rat auf Draht - österreichweite Notrufnummer für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen, Tel.: 147 (0-24 Uhr), E-Mail: 147@rataufdraht.at, Link: <http://www.rataufdraht.at>

11.2 SchülerInnen

- Weisser Ring: Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten, Nußdorfer Straße 67/7 1090 Wien, Tel.: 810 955 065 (aus ganz Österreich), E-Mail: office@weisser-ring.at, Link : www.weisser-ring.at
- Der Notruf für Opfer 0800 112 112 ist eine Hotline, die allen Betroffenen von Straftaten beziehungsweise allen, die im Zusammenhang mit Straftaten Hilfe suchen, kostenlos zur Verfügung steht Unter dieser Nummer erhalten Sie von Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten kompetente Antwort auf rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Straftaten sowie Informationen über sonstige im Bereich Opferhilfe tätige Stellen, an die Sie sich in Ihrem konkreten Fall wenden können. Link: www.opfernotruf.at

- Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien Alserbachstraße 18, 1090 Wien Tel.: + 43 1 70 77 000, E-Mail: post@jugendanwalt.wien.gv.at, Link: <https://kja.at/site/>
- 147 Rat auf Draht: Notruf für Kinder und Jugendliche – rund um die Uhr, anonym, kostenlos, Tel.: 147, Online-Beratung oder Chat: www.rataufdraht.at
- Saferinternet Flyer zum Thema Sexting für Jugendliche, online unter: https://www.saferinternet.at/uploads/tx_simaterials/Flyer_Sexting.pdf
- wienXtra – Jugendinfo: Information, Beratung und Workshops für Jugendliche zwischen 13 und 26 Jahren, sowie kostenlose Rechtsberatung, jeden 1. Dienstag im Monat zwischen 16 und 19 Uhr, Babenbergerstraße 1, 1010 Wien, Tel.: + 43 1 4000 84100, Link: www.jugendinfowien.at, www.facebook.com/jugendinfowien
- Internet Ombudsmann: Versucht bei der Entfernung von unerwünschten Fotos im Internet oder Fake-Accounts zu helfen – kostenlos: www.ombudsmann.at
- Stopline: Meldestelle gegen Kinderpornografie und Nationalsozialismus im Internet: www.stopline.at

11.3 Erziehungsberechtigte

- Broschüre des Bundesministeriums für Familien und Jugend: Elternratgeber. Sexualität & Internet, 3. Auflage, online unter https://www.saferinternet.at/uploads/tx_simaterials/Elternratgeber_Sexualitaet_und_Internet.pdf
- Internet Ombudsmann: Versucht bei der Entfernung von unerwünschten Fotos im Internet oder Fake-Accounts zu helfen – kostenlos: www.ombudsmann.at
- Stopline: Meldestelle gegen Kinderpornografie und Nationalsozialismus im Internet: www.stopline.at
- Rat auf Draht - österreichweite Notrufnummer für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen, Tel.: 147 (0-24 Uhr), E-Mail: 147@rataufdraht.at, Link: <http://www.rataufdraht.at>

11.4 Allgemein

- Internet Ombudsmann: Versucht bei der Entfernung von unerwünschten Fotos im Internet oder Fake-Accounts zu helfen – kostenlos: www.ombudsmann.at
- Stopline: Meldestelle gegen Kinderpornografie und Nationalsozialismus im Internet: www.stopline.at
- Safer Internet: Leitfaden - Aktiv gegen Nacktaufnahmen. Schadensbegrenzung. Detaillierte Beschreibung, wie überprüft werden kann, wo die Bilder im Internet gelandet sind und wie sie gelöscht bzw. gemeldet werden können. [https://www.saferinternet.at/uploads/tx_simaterials/Leitfaden Aktiv gegen Nacktaufnahmen.pdf](https://www.saferinternet.at/uploads/tx_simaterials/Leitfaden_Aktiv_gegen_Nacktaufnahmen.pdf)
- Meldestelle Kinderpornografie: Wenn Sie auf einer Web-Seite oder in einer „News-Group“ Texte oder Bilder entdecken, die Kinderpornografie enthalten, melden Sie an die Meldestelle Kinderpornographie und Sextourismus mit Kindern, Josef-Holaubek-Platz 1 1090 Wien, Telefax: +43 1 24836 951310, E- Mail: meldestelle@interpol.at

Literatur

§ 53 Beamten- Dienstrechtsgesetz (BDG). In: BGBl. Nr. 333/ 1979 idF BGBl. I Nr. 140/ 2011

§ 4 Jugendgerichtsgesetz (JGG). In: BGBl. Nr. 599/ 1988 idF BGBl. I Nr. 93/2007

§ 5 Jugendgerichtsgesetz (JGG). In: BGBl. Nr. 599/ 1988 idF BGBl. I Nr. 154/2015

§ 37 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG). In: BGBl. Nr. 302/ 1984 idF I Nr. 140/ 2011

§ 19 Schulunterrichtsgesetz (SchUG). In: BGBl. Nr. 472/ 1986 idF BGBl. I Nr. 56/ 2016

§ 43 Schulunterrichtsgesetz (SchUG). In: BGBl. Nr. 472/ 1986 idF BGBl. I Nr. 9/ 2012

§ 48 Schulunterrichtsgesetz (SchUG). In: BGBl. Nr. 472/ 1986 idF BGBl. I Nr.48/ 2014

§ 105 Strafgesetzbuch (StGB). In: BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 112/2015

§ 107c Strafgesetzbuch (StGB). In: BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 154/2015

§ 111 Strafgesetzbuch (StGB). In: BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 112/2015

§ 115 Strafgesetzbuch (StGB). In: BGBl. Nr. 60/1974

§ 207a Strafgesetzbuch (StGB). In: BGBl. Nr. 60/ 1974 idF BGBl. I Nr. 154/ 2015

§ 78 Strafprozeßordnung (StPO). In: BGBl. Nr. 631/ 1975 idF BGBl. I Nr. 19/ 2004

§ 78 Urheberrechtsgesetz (UrhG). In: BGBl. Nr. 111/ 1936

Benz Maier, Regula (2016): Medienmissbrauch Bearbeitungskonzept. Sexting, Cybermobbing.

http://www.skipp.ch/fileadmin/PDF_Word/Downloads/Medienmissbrauch.pdf

[28.05.2017]

Buchegger, Barbara (2015): Sexting im Schulumfeld.
<http://www.medienimpulse.at/articles/view/776> [28.3.2017]

Bundeskanzleramt (2017): Strafbarkeit von Jugendlichen. Deliktsfähigkeit.
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/174/Seite.1740313.html>
[25.05.2017]

Döring, Nicola (2012): Erotischer Fotoaustausch unter Jugendlichen. Verbreitung, Funktionen und Folgen des Sexting. In: Zeitschrift für Sexualforschung, 1/2012, 4-25

Grimm, Petra/ Rhein, Stefanie/ Müller, Michael (2010): Porno im Web 2.0. Die Bedeutung sexualisierter Web-Inhalte in der Lebenswelt von Jugendlichen. 2. Auflage, Berlin: Vistas.

Hoffmann, Daniel (2012): Sexting. Der erotische Foto- und Nachrichtenaustausch unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Masterarbeit, Fachhochschule Merseburg.

Internet Ombudsmann (o.A.): Fotos im Internet. Das Recht am eigenen Bild.
[https://www.ombudsmann.at/schlichtung.php/cat/48/aid/276/title/Fotos im Internet: Das Recht am eigenen Bild](https://www.ombudsmann.at/schlichtung.php/cat/48/aid/276/title/Fotos%20im%20Internet%3A%20Das%20Recht%20am%20eigenen%20Bild) [09.04.2017]

klicksafe.de (o.A.): Was tun wenn's passiert ist?
<http://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/sexting/was-tun-wenns-passiert-ist/> [31.05.2017]

Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (o.A.): Checkliste. Was tun im Sexting-Fall?
https://www.lmz-bw.de/fileadmin/user_upload/Medienbildung_MCO/handouts/Checkliste_Was_tun_im_Sexting-Fall.pdf [16.06.2019]

Landkreis Vorpommern–Rügen (2014): Elternbrief zum Thema Sexting. [http://www.lk-vr.de/Politik-verwaltung/Pr%C3%A4ventionsrat/Neuigkeiten/Elternbrief-zum-Thema Sexting.php?object=tx|2151.1&ModID=7&FID=2152.5397.1&NavID=2152.231&La=1](http://www.lk-vr.de/Politik-verwaltung/Pr%C3%A4ventionsrat/Neuigkeiten/Elternbrief-zum-Thema-Sexting.php?object=tx|2151.1&ModID=7&FID=2152.5397.1&NavID=2152.231&La=1)
[28.05.2017]

ÖIAT- Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation (Hrg.) (2012):
Ch@dvice - Handbuch für Pädagog/innen.
Sex und Gewalt in digitalen Medien.
Prävention, Hilfe & Beratung, 1.Auflage, Wien.
[https://www.saferinternet.at/uploads/tx_simaterials/Sex und Gewalt in digitalen Medien.pdf](https://www.saferinternet.at/uploads/tx_simaterials/Sex_und_Gewalt_in_digitalen_Medien.pdf) [19.06.2017]

ÖIAT- Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation (2015): Handy in der Schule. Mit Chancen und Risiken kompetent umgehen, 4.Auflage, Wien.
[https://www.saferinternet.at/fileadmin/files/Materialien Relaunch/Das Handy in der Schule.pdf](https://www.saferinternet.at/fileadmin/files/Materialien_Relaunch/Das_Handy_in_der_Schule.pdf) [19.06.2017]

Pro Juventute (2014): Sexting. Merkblatt für Lehrpersonen.
[https://medienprofis.projuventute.ch/fileadmin/fileablage/angebote/kampagnen/merkblaetter_kampagne/deutsch/Sexting - Merkblatt fuer Lehrpersonen.pdf](https://medienprofis.projuventute.ch/fileadmin/fileablage/angebote/kampagnen/merkblaetter_kampagne/deutsch/Sexting_-_Merkblatt_fuer_Lehrpersonen.pdf) [04.06.2017]

Rat auf Draht (o.A.): Nacktbilder. <http://www.rataufdraht.at/themenubersicht/handy-internet/nacktbilder> [04.06.2017]

Rauh, Felix (2016): Fit und Fair im Netz. Strategien zur Prävention von Sexting und Cyberbullying, 1.Auflage, Bern: hep verlag ag

Ringrose, Jessica/ Gill, Rosalind/ Livingstone, Sonia/ Harvey, Laura (2012): A qualitative study of children, young people and “sexting”. A Report prepared for the National Society for the Prevention of Cruelty to Children. London.
<http://www.lse.ac.uk/media@lse/documents/MPP/Sexting-Report-NSPCC.pdf>
[12.04.2017]

Safer Internet (2015): Sexting in der Lebenswelt der Jugendlichen.
<https://www.saferinternet.at/news/news-detail/article/aktuelle-studie-sexting-in-der-lebenswelt-von-jugendlichen-489/> [11.04.2017]

Themenportal Pubertät (o.A.): Sexting& Grooming im Fokus.
http://www.lehrer.at/pubertaet/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=47&Itemid=65 [28.05.2017]

Vogelsang, Verena (2016): Sexuelle Viktimisierung, Pornografie und Sexting im Jugendalter. Ausdifferenzierung einer sexualbezogenen Medienkompetenz. Medienbildung und Gesellschaft Band 37, o.A., Wiesbaden: Springer VS

Walrave, Michel / Heirman, Wannes / Hallam, Lara: Under pressure to sext? Applying the theory of planned behaviour to adolescent sexting. In: Behaviour & Information Technology. 33:1. 2014, 86-98.

Daten

Interview 2: geführt mit DIⁱⁿ Barbara Buchegger, pädagogische Leiterin von Saferinternet, am 30.05.2017, Transkript durchgehend nummeriert. Interview 2: 1- 182

Anhang

Beispiel Elternbrief 1

Kommunikation bei Sexting

Beispiel eines Elternschreibens

Sehr geehrte Eltern

In der ersten Woche nach den Herbstferien ist an unserer Schule ein Fall von Sexting bekannt geworden. Nach Hinweisen von Eltern müssen wir davon ausgehen, dass viele unserer Schüler und Schülerinnen im Besitz von Nacktfotos und Fotos mit pornografischem Inhalt einer unserer Schülerin sind und dass diese Bilder in der Schülerschaft weitergeleitet oder herumgezeigt worden sind.

Wir haben unsere Klassen bereits letzte Woche darauf hingewiesen, dass diese Fotos unverzüglich zu löschen sind. Viele Jugendliche sind sich nicht bewusst, dass gemäss Artikel 197 des Strafgesetzbuches sowohl der Besitz als auch die Verbreitung von Pornografie an Minderjährige strafbar ist. Insbesondere sind pornografische Darstellungen mit Kindern (Kinderpornografie) strafbar.

Die betroffene Schülerin wird weiterhin bei uns zur Schule gehen und wir fordern alle Mitschüler und Mitschülerinnen auf, das Mädchen trotz gemachter Fehler wieder gut bei uns aufzunehmen. Die Lehrpersonen werden klar und deutlich intervenieren, wenn sich einzelne SchülerInnen diesbezüglich nicht korrekt verhalten.

Wir bitten Sie, liebe Eltern, mit Ihren Kindern ebenfalls über diese Angelegenheit zu sprechen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Medienerziehung, dass sich Ihre Söhne und Töchter der Gefahren der neuen Medien bewusst sind und möglichst nicht selbst einmal Opfer oder Täter eines Medienmissbrauches werden. Der angerichtete Schaden ist für die Betroffenen jedes Mal gross und kaum wieder gut zu machen.

Freundliche Grüsse



Schulpsychologischer Dienst des Kantons St. Gallen
Krisenintervention

Quelle: Benz Maier, Regula (2016): Medienmissbrauch Bearbeitungskonzept. Sexting, Cybermobbing.

http://www.skjp.ch/fileadmin/PDF_Word/Downloads/Medienmissbrauch.pdf

[28.05.2017]

Beispiel Elternbrief 2

Sehr geehrte Eltern,

in zunehmendem Maße erfahren wir, von Schülerinnen und Schülern als auch von Eltern, dass sie Bilder von Schülerinnen und Schülern in sozialen Netzwerken finden, die eine Grenze überschreiten, bei der wir nicht mehr wegschauen können und wollen.

Dieses Verhalten ist weltweit verbreitet und unter dem Namen „Sexting“ bekannt.

Insbesondere Mädchen und junge Frauen werden darüber hinaus in eindeutiger Situation fotografiert und diese Aufnahmen unter Missachtung der Menschenwürde weitergegeben. Diese Bilder verbreiten sich schnell über Smartphones und soziale Netzwerke (Facebook, WhatsApp u.a.). Diese Vorkommnisse spielen sich i.d.R. außerhalb des Wahrnehmungsbereiches unserer Erwachsenenwelt ab.

- **Wir wissen**, dass Sie unter hohem sozialen Druck stehen, Ihrem Kind immer früher ein Smartphone zu kaufen.
- **Wir wissen**, dass Sie in der Situation, in der Sie von der Existenz solcher Bilder Kenntnis erlangen, überfordert sind.
- **Wir wissen**, dass der Bereich der sozialen Netzwerke für Sie oft Neuland darstellt.
- **Wir wissen**, dass Sie froh sein werden, wenn es Ihr Kind nicht betrifft.
- **Wir wissen**, dass Sie gerne informiert werden würden, wenn es Ihr Kind betrifft.
- **Wir wissen**, dass Sie aufgrund Ihrer Lebenserfahrung beurteilen können, wann eine Grenze überschritten wird.

Und: Entscheiden Sie nicht nach sozialem Druck, wann Ihr Kind ein Smartphone erhält. Entscheiden Sie nach Ihrem Gefühl und der Reife des Kindes.

Sie kaufen kein Telefon – zum Telefonieren werden die Geräte von Jugendlichen und Kindern nicht oder kaum eingesetzt. Sie kaufen ein Gerät mit unbeschränktem Zugang zum Internet.

Erklären Sie Ihrem Kind die Folgen und bedenken dabei folgende Hinweise:

Wenn Ihr Kind solche Bilder selbst anfertigt und hochlädt, dann ...

- **seien Sie sich darüber bewusst**, dass diese immer in falsche Hände gelangen, egal wie sehr Ihr Kind dem Adressaten auch in diesem Moment vertrauen mag.
- **seien Sie sich darüber bewusst**, dass sich diese Bilder höchstwahrscheinlich nicht mehr aus den sozialen Netzwerken entfernen lassen.
- **seien Sie sich darüber bewusst**, dass Ihr Kind über Jahre durch derartige Bilder verletzbar bleibt und unter den Folgen der Verbreitung leiden wird.
- **seien Sie sich darüber bewusst**, dass derartige Bilder mit allergrößter Sicherheit für pädophile Kreise von höchstem Interesse sein werden.

Sollte Ihr Kind solche Bilder von Dritten auf seinem Handy speichern oder weitergeben (via WhatsApp, Facebook usw.)

- **seien Sie sich darüber bewusst**, dass allein der Besitz nach deutschem Recht u.U. eine Straftat darstellt.
- **seien Sie sich darüber bewusst**, dass Ihr Kind allein aufgrund des Bildes nicht entscheiden kann, ob die abgebildeten Personen vor dem Gesetz Kinder oder Jugendliche sind. Daran bemisst sich, ob Ihr Kind im Extremfall Kinder- oder Jugendpornografie in seiner Hand hält.
- **seien Sie sich darüber bewusst**, dass der Gesetzgeber insbesondere auch die Weitergabe dieser Bilder unter Strafe stellt.
- **seien Sie sich darüber bewusst**, dass Ihr Kind so oder so die Menschenwürde und die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Person verletzt – losgelöst davon, dass selbige die Bilder ggf. sogar freiwillig zur Verfügung stellen.

Wir bitten Sie, liebe Eltern,

darum hinzuschauen und nicht den Mantel des Schweigens über die Sache auszubreiten.

Sprechen Sie mit Eltern von Kindern, die Sie auf Fotos wiedererkennen. Informieren Sie sich gegenseitig. Gerade die betroffenen Familien haben ein Recht darauf zu erfahren, was ihren Kindern widerfährt.

Zeigen Sie Ihrem Kind Wege um sich Hilfe von vertrauten Personen (Eltern, Sozialarbeiter, Lehrer u.a.) zu holen. Sie werden die Identität Ihres Kindes auf Wunsch hin zu schützen wissen.

Erklären Sie Ihrem Kind, dass solche Bilder für niemanden, auch nicht für sich selbst, als Mutprobe oder im Spaß, von sich selbst anzufertigen oder anfertigen zu lassen sind.

Eine Initiative der Schulsozialarbeit mit Unterstützung der Schulleitungen und den Schulelternräten.

	Schulsozialarbeit	Schulleiter	Schulelternrat
Integrierte Gesamtschule Grunthal Stralsund	Herr Darnbach	Herr Ramelow	Frau Block
Regionale Schule Adolph-Dietrich-Weg Schule	Frau Senck	Herr Petzke	
Marie-Symposium Stralsund	Herr Polmann	Herr Jähke	Frau Huth
Schulzentrum am Sund		Frau Landt	
Regionale Schule Marie-Curie	Frau Jungblut	Herr Theide	

Stralsund, 31.01.2014

Quelle: Lankreis Vorpommern–Rügen (2014): Elternbrief zum Thema Sexting.
[http://www.lk-vr.de/Politik-Verwaltung/Pr%C3%A4ventionsrat/Neuigkeiten/Elternbrief-](http://www.lk-vr.de/Politik-Verwaltung/Pr%C3%A4ventionsrat/Neuigkeiten/Elternbrief-zum-Thema)
[zum-Thema](http://www.lk-vr.de/Politik-Verwaltung/Pr%C3%A4ventionsrat/Neuigkeiten/Elternbrief-zum-Thema)

Sexting.php?object=tx|2151.1&ModID=7&FID=2152.5397.1&NavID=2152.231&La=1
[28.05.2017]



„Sexting“ wird für immer mehr Jugendliche zum Albtraum

Gefährlicher Trend: Das Versenden von erotischen Fotos kann böse Folgen haben.

Melanie Fetz, Vorarlberg online (vol.at), 22. Februar 2013

„Sexting“ heißt der gefährliche Trend, bei dem erotische Fotos oder zum Teil auch Nacktfotos via Handy verschickt werden. Laut einer aktuellen US-amerikanischen Studie der „National Campaign to Prevent Teen and Unplanned Pregnancy“ hat jeder fünfte Jugendliche und jeder zweite junge Erwachsene bereits „Sextings“ versendet. Fast die Hälfte der Jugendlichen hat schon erotische Bilder empfangen. In manchen Gruppen gilt das Versenden derartiger Bilder als Freundschafts- oder gar Liebesbeweis. Vor allem Jugendliche tappen daher immer wieder in die Sexting-Falle. Mit der wachsenden Wahrnehmung, dass sowohl Jungen als auch Mädchen zum Teil sogar kinderpornografisches Material produzieren und verbreiten, erhält das Thema eine neue Brisanz.

„Bei uns melden sich immer wieder Minderjährige, die nach dem Versenden erotischer Bilder in

Schwierigkeiten geraten sind“, berichtet Vorarlbergs Kinder- und Jugendanwalt Michael Rauch. Da mittlerweile fast jeder ein Smartphone besitzt, gebe es auch immer mehr derartige Fälle.

„Viele Jugendliche denken einfach nicht daran, was passieren kann, wenn sie die Fotos aus der Hand geben. Sind sie einmal verschickt und im Netz, ist es kaum möglich sie zu löschen und herauszufinden, wer sie online gestellt hat“, warnt Rauch. Er weiß von etlichen Fällen, bei denen Bilder aus Rache ins Internet gestellt wurden. Einige „Sexting-Opfer“ seien später sogar mit den Fotos erpresst worden. „Sind die Bilder erst einmal online, ist die Gefahr groß, dass sie missbräuchlich verwendet werden“, sagt Rauch gegenüber den VN. Aber auch gezielte Mobbing-Fälle sind bekannt, in denen kompromittierende Fotos Online gestellt wurden. Eltern wird daher geraten, mit ihren Kindern über ihre Online-Aktivitäten zu sprechen.



Strafbar?

Pornografische Darstellungen von unter 18-Jährigen sind in Österreich verboten. Dazu gehören:

- Bilder von Geschlechtsteilen,
- Bilder, die wie eine geschlechtliche Handlung wirken,
- Bilder von geschlechtlichen Handlungen.

Ausgenommen davon sind die Herstellung und der Besitz von Fotos von über 14-Jährigen zum persönlichen Gebrauch und mit deren Einwilligung.

Strafbar?

1. Dein bester Freund schickt dir ein Nacktfoto seiner 15-jährigen Freundin. Du schickst das Foto nicht weiter, löschst die Nachricht aber auch nicht.

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| a. Hat die Freundin deines besten Freundes sich strafbar gemacht? | ☐ Ja | ☐ Nein |
| b. Macht dein bester Freund sich strafbar? | ☐ Ja | ☐ Nein |
| c. Machst du dich strafbar? | ☐ Ja | ☐ Nein |

Begründe deine Entscheidungen!

.....

.....

.....

2. Seit kurzem hast du deinen ersten Freund. Er geht in die Klasse über dir und ist schon 14 Jahre alt. Um dir seine Liebe zu zeigen, schickt er dir ein Nacktfoto von sich.

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| a. Macht sich dein Freund strafbar? | ☐ Ja | ☐ Nein |
| b. Machst du dich strafbar, wenn du das Foto nicht löschst? | ☐ Ja | ☐ Nein |

Begründe deine Entscheidungen!

.....

.....

.....



3. Du warst ein halbes Jahr mit der 15-jährigen Sofie befreundet. Kurz nachdem sie dir noch erklärt hat, dass sie dich über alles liebt und dir Nacktfotos von sich geschickt hat, macht sie ohne Erklärung per SMS Schluss mit dir. Das verletzt dich so, dass du ihr Nacktfoto an alle SchulkollegInnen verschickst, die du in deinen Handykontakten hast.

- a. Hat sich Sofie strafbar gemacht? ☐ Ja ☐ Nein
b. Machst du dich strafbar, wenn du das Foto weiterschickst? ☐ Ja ☐ Nein

Begründe deine Entscheidungen!

.....
.....
.....

4. Bei der Feier zu deinem 13. Geburtstag bist du mit Tobias zusammengekommen. Ein halbes Jahr später schickst du ihm anlässlich seines 14. Geburtstages ein Nacktfoto von dir.

- a. Hast du dich strafbar gemacht? ☐ Ja ☐ Nein
b. Macht Tobias sich strafbar, wenn er das Foto nicht löscht? ☐ Ja ☐ Nein

Begründe deine Entscheidungen!

.....
.....
.....

5. Du hast von einer unbekannten Nummer ein Nacktfoto geschickt bekommen. Nachdem du die abgebildete Person nicht kennst, löschst du die Nachricht mitsamt Foto.

- a. Hast du dich strafbar gemacht? ☐ Ja ☐ Nein
b. Hat sich der Versender strafbar gemacht? ☐ Ja ☐ Nein

Begründe deine Entscheidungen!

.....
.....
.....



Warum nicht?

Mit nur wenigen Klicks ist ein Foto gemacht und auch schon verschickt. Hat man es allerdings erst einmal aus der Hand gegeben, so hat man keinen Einfluss mehr darauf, was damit passiert und wer es zu sehen bekommt. Landet es im Internet, ist es praktisch unmöglich, es wieder zur Gänze zu entfernen. Kannst du dir vorstellen, warum man trotzdem freizügige Fotos von sich macht und an andere verschickt? Vervollständige die nachfolgenden Sätze!

Man möchte ...

.....

Man hofft, ...

.....

Man glaubt, ...

.....

Man hat Angst, ...

.....

Man will nicht, ...

.....



Schau auf dich!

- ✓ Du willst erotische Fotos von dir präsentieren, aber nicht das Risiko eingehen, dass sie ohne deine Zustimmung weitergegeben werden? Verschicke die Fotos nicht, sondern zeige sie nur persönlich her.
- ✓ Falls du doch Fotos verschickst, wähle nur solche, bei denen es dich nicht stören würde, wenn jeder in der Schule und deine Familie sie kennt.
- ✓ Schicke Sexting-Fotos, die du erhältst, auf keinen Fall weiter! Du könntest dich damit strafbar machen! Schon der reine Besitz eines Bildes kann strafbar sein. Wende dich am besten an einen Erwachsenen, dem du vertraust. Falls es niemanden in deinem Umfeld gibt, ruf bei der Hotline von „Rat auf Draht“ an. Unter der Nummer 147 wirst du anonym, zum Nulltarif und rund um die Uhr beraten!

Quelle: Themenportal Pubertät (o.A.): Sexting& Grooming im Fokus.
http://www.lehrer.at/pubertaet/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=47&Itemid=65 [28.05.2017]

Sexting-Plakate gestalten

ÜBUNG
9

Alter:	Ab der 9. Schulstufe
Unterrichtsfächer:	Bildnerische Erziehung
Digitale Kompetenzen digikomp8:	1.2 Verantwortung bei der Nutzung von IT, 4.1 Darstellung von Information drei bis vier Unterrichtseinheiten
Dauer:	Sicherstellen, dass die Plakate öffentlich sichtbar in der Schule hängen dürfen und eine Umfrage in der Schule durchgeführt werden kann.
Vorbereitung:	Unentgeltlich nutzbare Bilder verwenden, z. B. suchen unter <i>search.creativecommons.org</i> , <i>pixabay.com</i>

Ziele

- Die eigene Selbstdarstellung im Netz reflektieren
- Die Folgen unüberlegten Handelns einschätzen lernen
- Rollenbilder hinterfragen lernen

Ablauf

Phase 1

Jede/r Schüler/in (oder geschlechtshomogene Gruppe) formuliert drei Tipps zum Thema „Nacktbilder im Internet“ und kreiert dazu ein möglichst auffälliges Plakat. Das Plakat sollte so gestaltet sein, dass es zwar mit dem Jugendschutzgesetz konform geht, aber frei nach dem Motto „Sex sells“ von den Schüler/innen anderer Klassen wahrgenommen wird. Das Plakat wird nicht mit Namen, sondern mit einer Nummer signiert. Im Sinne einer Aufklärungskampagne rund um Nacktfotos sollen Themen wie „Der eigene Ruf im Netz“, „Verbreitung von Kinderpornografie“ oder „Cyber-Mobbing“ verarbeitet werden.

Phase 2

Die Plakate werden für zwei Wochen gut sichtbar in der Schule aufgehängt. Danach werden Schüler/innen anderer Klassen befragt, wessen Plakat a) den besten Inhalt hatte und b) grafisch am besten umgesetzt wurde. Weiters könnte abgefragt werden: Welche Plakate wirken wie? Welche Aussagen sind besonders einprägsam? Was ist wichtiger: Slogan oder Bild?

Phase 3

In der Klasse wird die Wirkung der Plakate reflektiert. Sind die Plakate und Aussagen bei Mädchen und Burschen unterschiedlich angekommen? Bräuchte es für Mädchen und Burschen unterschiedliche Plakate? Wie beurteilt die Klasse die Aufklärungskampagne? Welche Parallelen zu Werbung und Unterhaltungsshows sind erkennbar?



Anmerkung zum Jugendschutzgesetz:

Das Jugendschutzgesetz ist in Österreich auf Landesebene geregelt. In jedem Bundesland gibt es leicht unterschiedliche Bestimmungen. Überall gleich ist jedoch, dass die Weitergabe von z.B. pornografischen, nationalsozialistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten an Jugendliche verboten ist und Jugendliche solche Inhalte auch nicht besitzen dürfen. Doch wo genau die Grenze zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem verläuft, ist nur schwammig definiert. Vor allem Werbe- und Musikbranche bewegen sich oft an der Grenze des Legitimen oder überschreiten sie.

Eine Übersicht über alle österreichischen Jugendschutzgesetze:

www.oesterreichisches-jugendportal.at/themen/jugendschutz-recht/jugendschutz

Quelle: ÖIAT- Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation (2015): Handy in der Schule. Mit Chancen und Risiken kompetent umgehen, 4.Auflage, Wien. https://www.saferinternet.at/fileadmin/files/Materialien_Relaunch/Das_Handy_in_der_Schule.pdf [19.06.2017]

Suiziddrohung

Marion Furch

Inhalt	Seite
1 Einleitung.....	4
2 Fallbeispiel.....	4
3 Definitionen und Symptome	5
3.1 Definitionen	5
3.2 Symptome	5
3.2.1 Soziale Symptome	6
3.2.2 Symptome im Leistungsbereich	6
3.2.3 Psychische Symptome	6
3.2.4 Körperliche Symptome	6
4 Rechtlicher Hintergrund.....	7
4.1 Begehung durch Unterlassung.....	7
4.2 Unterlassene Hilfeleistung.....	7
4.3 Aufsichtspflicht	8
4.4 Unterbringungsgesetz	8
5 Vorgehen.....	8
5.1 Leitfragen	8
5.2 Handlungspflichten.....	8
5.3 Handlungsschritte.....	9
5.3.1 Wahrnehmung von Symptomen/ Androhung/ Gerücht	9
5.3.2 Verdacht erhärtet sich	10
5.3.3 Akute suizidale Gefahr	11
5.3.4 Suizidversuch	11
6 Kommunikationstipps.....	12
6.1 Beispielsätze	12
6.2 Stolpersteine sind, wenn Sie	13
7 Nützliches Hintergrundwissen	13
7.1 Mythen.....	13
7.2 Risikofaktoren.....	14
8 Beispiele zur Prävention	15
9 Übersichtsblatt	16
10 Flussdiagramm.....	17
11 Ressourcen/Adressen/Links	18
11.1 LehrerInnen	18
11.2 SchülerInnen	19
11.3 Erziehungsberechtigte.....	19

Literatur	21
Anhang.....	25
Unterrichtsmaterial Suizid: Vorurteile und Tatsachen	25

1 Einleitung

Nach tödlichen Unfällen ist Suizid die zweithäufigste Todesursache unter Jugendlichen (vgl. Bundesministerium für Gesundheit 2016: 12). Bei Kindern und Jugendlichen sind vereinzelt auftretende, flüchtige, suizidale Gedanken nicht selten. Kommt es zu längerfristigen Krisen, die für sie nicht bewältigbar erscheinen und bleiben diese ungelöst, so ist die Gefahr groß, dass die Krise zu einem Suizidversuch oder Suizid führt (vgl. Bitschnau 2017: 1). Diese können als Ausdruck eines destruktiven Krisenbewältigungsversuches verstanden werden (vgl. Eink/ Haltendorf 2017: 39). Der Wunsch zu Sterben steht in einigen Fällen nicht im Vordergrund, sondern steht dafür unter den bisherigen Lebensbedingungen nicht mehr weiter leben zu wollen (vgl. Sonnek 2000: 186). Als ausschlaggebende Gründe zeigen sich häufig alltägliche Probleme, welche "das Fass zum Überlaufen bringen", wie zum Beispiel Streit mit den Eltern, Schulprobleme oder Beziehungsabbrüche (vgl. Carson 2012: 35ff). Suizidankündigungen bei Jugendlichen haben meist einen appellativen Charakter und sind als ernstzunehmender Hilferuf zu sehen (vgl. Bründel 2009: 72).

2 Fallbeispiel

Die 14-jährige Schülerin S. zieht sich in letzter Zeit immer mehr zurück. Sie lebt bei ihrer alleinerziehenden Mutter und hat kaum Kontakt zu ihrem Vater. Ihre Mutter hat nach längerer Arbeitslosigkeit wieder begonnen zu arbeiten. Laut einer Freundin fühlt sich S. im Stich gelassen und alleine. Früher hat sich S. immer sehr um ihr Aussehen gekümmert, seit ein paar Wochen vernachlässigt sie dieses. Laut S's LehrerInnen distanziert sich die Schülerin immer mehr von ihren MitschülerInnen, welche sich aus Sorge bereits an ihre LehrerInnen gewandt haben. S. habe in Gesprächen gesagt: „Ich möchte, dass das alles aufhört, ich sehe keinen Sinn mehr in allem. Am besten wäre es, wenn ich einfach nicht mehr da wäre.“ Weiters fällt sie durch häufiges Fehlen im Unterricht auf, wodurch sich bereits ein Leistungsabfall bemerkbar macht.

3 Definitionen und Symptome

3.1 Definitionen

Suiziddrohung:

Um den Begriff Suiziddrohung zu definieren wird die Definition der Suizidankündigung herangezogen. Unter Suizidankündigungen werden offene Mitteilungen und versteckte Ankündigungen beziehungsweise Aktionen von Personen verstanden, die einen Suizid beabsichtigen (vgl. Sonneck 2000: 155).

Suizidalität:

Laut Wolfersdorf (2016: 173) ist Suizidalität

„die Summe aller Denk-, Erlebens- und Verhaltensweisen von Menschen, die in Gedanken, durch aktives Handeln oder passives Unterlassen oder durch Handeln lassen den eigenen Tod anstreben bzw. als mögliches Ergebnis einer Handlung in Kauf nehmen.“

Suizid:

Suizid ist ein wissenschaftlicher Begriff, der aus dem lateinischen sui cadere – sich töten beziehungsweise sui cidium – Selbsttötung abgeleitet wird. Es handelt sich hierbei um eine wertfreie Beschreibung, im Gegensatz zu den Begriffen Selbstmord und Freitod (vgl. Kratzer 2012: 122), die negativ konnotiert beziehungsweise verherrlichend sind. Suizid ist die, durch gezielte Handlungen, willentliche Beendigung des eigenen Lebens. Als Suizid wird eine Handlung bezeichnet, wenn sie einen unmittelbaren oder mittelbaren tödlichen Ausgang hat. Wird diese überlebt und hat einen ungewollten nicht tödlichen Ausgang handelt es sich um einen Suizidversuch (vgl. Eink/ Haltendorf 2017: 24).

3.2 Symptome

Die Herausforderung bei der Erkennung einer Suizidgefährdung von SchülerInnen ist, dass diese oft verschlüsselte, ambivalente Botschaften senden. Auf eine mögliche Suizidgefährdung lässt sich erst schließen, wenn spezielle Symptome aufeinandertreffen und sich diese durch mehrere Lebensbereiche ziehen (Sartorti o.A.: 2). Die Symptome sind des Weiteren davon abhängig, in welcher Phase der suizidalen Entwicklung sich die SchülerInnen befinden. Am Anfang (Erwägung) kommt es zu einer ersten gedanklichen Auseinandersetzung mit dem Suizid, bei der dieser als

Problemlösung in Erwägung gezogen wird. Die nächste Phase (Ambivalenz) beinhaltet die Abwägung des Suizids: dabei kommt es zu direkten Hinweisen z.B.: offenes Ansprechen von Suizidgedanken, Tod und Sterben. In der letzten Phase (Entschluss zum Suizid) sind die Betroffenen sehr ruhig und klar, da sie den Entschluss zum Suizid gefasst haben und Vorbereitungen treffen (vgl. Pöldinger 1968:19ff).

3.2.1 Soziale Symptome

- massive Verhaltensänderung (z.B.: früher gesellige SchülerIn, zieht sich gegenüber FreundInnen und Bezugspersonen zurück, kein Interesse mehr an früheren Hobbies)
- verschenken persönlich wertvoller Gegenständen
- Weglaufen von Zuhause
- Aggressivität sich selbst und anderen gegenüber

3.2.2 Symptome im Leistungsbereich

- Konzentrationsschwierigkeiten und plötzlicher Leistungsabfall
- Gleichgültigkeit oder Resignation gegenüber Leistungsanforderungen, fehlende Gesprächsbereitschaft mit LehrerInnen
- Schulabsentismus (→siehe „Schulabsentismus“)

3.2.3 Psychische Symptome

- selbstverletzendes Verhalten (→siehe „selbstverletzendes Verhalten“)
- Depressive Stimmung
- Psychosomatische Beschwerden (z.B.: Kopf- und Bauchschmerzen)
- Selbstentwertung, vermindertes Selbstwertgefühl
- fehlende Emotionen, Gleichgültigkeit, Unfähigkeit Entscheidungen zu treffen
- Selbstvorwürfe, Selbstbestrafungstendenzen
- Verbale Äußerungen zum Beispiel „ich kann nicht mehr“, „Es lohnt sich mehr“, „Es wird nie besser werden“, „Ich werde eh niemanden fehlen“
- Gedichte, Zeichnungen und Briefe, die sich mit Tod und Abschied befassen

3.2.4 Körperliche Symptome

- Vernachlässigung des eigenen Aussehens
- Alkohol-, Drogen -, Medikamentenmissbrauch
- Schlaflosigkeit, Abgeschlagenheit, Müdigkeit

- Veränderung des Essverhaltens (z.B.: Gewichtszunahme, - abnahme)
- Erhöhtes Risikoverhalten (z.B.: übt in letzter Zeit, häufig gefährliche Aktivitäten aus)

(vgl. Aguilera 2000: 236; Berner Gesundheit o.A.; Bitschnau 2015: 1f.; Bründel 2015: 151ff.; Sartori o.A.: 2; Randegger / Wyss/ Bräuchle 2011: 42)

Erwin Ringel beschrieb zudem das präsuizidale Syndrom, welches bei Menschen vor einer Suizidhandlung auftritt. Es setzt sich aus drei Bereichen zusammen, dazu zählt die immer stärkere Einengung im Erleben der eigenen Person und der Umwelt. Dabei wird nur noch Negatives wahrgenommen, dies führt zu einer Ausbreitung des Gefühls der Hoffnungslosigkeit, Angst und Verzweiflung. Es äußert sich in Resignation, zunehmenden Rückzug, bis hin zur Isolation. Des Weiteren kommt es zu gehemmten Aggression, die sich aufstauen und gegen die eigene Person richten. Sowie zu sich immer mehr aufdrängenden passiven Suizidfantasien, welche als besonders gefährlich einzustufen sind (vgl. Ringel 1998: 15-25).

4 Rechtlicher Hintergrund

In Österreich sind Suizidandrohungen, der Suizidversuch, sowie der Suizid straffrei. Jedoch sind folgende Aspekte für LehrerInnen zu beachten:

4.1 Begehung durch Unterlassung

Personen, die eine besondere Rechtspflicht zum Eingreifen in bestimmten Situationen im Sinne einer Garantenstellung trifft, machen sich strafbar, wenn sie vorsätzlich die Verhinderung einer Tat (z.B.: Suizid) unterlassen oder sie gewähren lassen (StGB § 2). Darunter können auch LehrerInnen fallen. Wer in einer Garantenstellung dem Suizidentgeschlossenen zum Beispiel sagt „mach was du willst“ erleichtert diesem den Entschluss und gewährt damit moralische Beihilfe (vgl. Sonnek 2000: 281).

4.2 Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei einem Unglücksfall, darunter fällt auch ein Suizidversuch, unterlässt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes bzw. einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe zu

leisten ist zu bestrafen, außer die Hilfeleistung ist aufgrund von Gefahr auf Leib und Leben nicht zumutbar (StGB § 95 (1)(2)).

4.3 Aufsichtspflicht

Bei der Beaufsichtigung haben LehrerInnen auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der SchülerInnen zu achten, sowie Gefahren nach Kräften abzuwehren (SchUG § 51 (3)).

4.4 Unterbringungsgesetz

Besteht im Rahmen der Suiziddrohung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung, besteht die Möglichkeit einer Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung. Untergebracht werden darf nur, wer an einer psychischen Krankheit leidet, die außerhalb einer psychiatrischen Abteilung nicht ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann (UbG §3 (1,2)). Werden diese Voraussetzungen erfüllt und ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt oder ein Polizeiarzt bescheinigt dies durch eine Untersuchung, darf eine Person auch gegen ihren Willen untergebracht werden (UbG §8). Bei Minderjährigen darf nur eine Unterbringung vollzogen werden, wenn die Erziehungsberechtigten, sowie der Minderjährige, wenn er mündig ist, zustimmen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist somit erforderlich (UbG §5 (1)(2)).

5 Vorgehen

5.1 Leitfragen

- Wie hoch ist die Gefährdung einzustufen?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten müssen miteinbezogen werden?
- Welche Schutzvorkehrungen sind im Bedarfsfall zu treffen? (vgl. Fh Nordwestschweiz/ PH/ Suizid Netz Argau 2016: 48)

5.2 Handlungspflichten

- Besteht der Verdacht eines Suizidrisikos, lassen Sie den/ die SchülerIn zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt. Eine Entfernung erreichbarer, gefährlicher Gegenstände,

die für einen Suizid genutzt werden können, ist von Nöten (vgl. Carson 2012: 47; Lindell / Lerner/ Volpe 2012: 62).

- Informieren der Erziehungsberechtigten, außer dies führt für den/die SchülerIn zu einer Gefährdung (z.B.: Missbrauch, Gewalt), in diesem Fall ist das Amt für Jugend und Familie zu informieren.
- Kommt es zu einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung, muss die Rettung verständigt werden. Diese handelt nach dem Unterbringungsgesetz und zieht den Amtsarzt hinzu, sowie bei Notwendigkeit die Polizei.
- Gemäß der Garantenstellung (StGB §2) und der unterlassenen Hilfeleistung (StGB §95 (1)(2) müssen Sie offensichtlich, erforderliche Hilfe bei einem Unglücksfall leisten, wenn dies zumutbar ist.

5.3 Handlungsschritte

Das Diagnostizieren von Suizidalität ist nicht die Aufgabe von LehrInnen, dies ist auch für Fachleute nicht immer einfach und nicht jeder Suizid ist verhinderbar. Es sollte aber auf Veränderungen von SchülerInnen geachtet und diese ernst genommen werden. Suizidalität beginnt meist schleichend, daher ist es wichtig erste Anzeichen wahrzunehmen und an Fachstellen weiterzuleiten (vgl. Bründel 2015: 154).

5.3.1 Wahrnehmung von Symptomen/ Androhung/ Gerücht

- Nehmen Sie alle Anzeichen und Drohungen ernst und gehen Sie Informationen von MitschülerInnen nach.
- Holen Sie sich von Fachleuten Unterstützung und Hilfe. Tragen Sie die Verantwortung nicht alleine und besprechen Sie mit der Schulpsychologie, BeratungslehrerInnen oder Schulsozialarbeit die weitere Vorgehensweise (vgl. Bründel 2015: 79). Tauschen Sie sich ebenfalls mit der Schulleitung aus. Besprechen Sie mit oben genannten:
 - Was wissen Sie über die Vorgeschichte, Umwelt und aktuelle Lebenslage des/ der SchülerIn?
 - Welche Anzeichen wurden wahrgenommen und welche Hintergründe können sie haben (vgl. Sonnek 2000: 163)?
 - Haben andere ähnliche Wahrnehmungen gemacht?
- Suchen Sie mit dem/ der SchülerIn einen ruhigen Raum, indem die Privatsphäre nicht durch MithörerInnen gestört werden kann, auf. Nehmen Sie sich genügend Zeit, das

Gespräch ist auf keinen Fall unter Zeitdruck zu führen. Ziel des Gespräches ist die Klärung der Situation und die Unterstützung des/ der SchülerIn. Bleiben Sie authentisch, Jugendliche in einer Krisensituation sind besonders sensibel und spüren deutlich, ob Sie ehrlich sind (vgl. Smoliner o.A.:18). Muss eine Maßnahme gegen den Willen des/ der SchülerIn getroffen werden, ist dies in verständlichen Worten darzulegen und zu erläutern, was geschehen wird und weshalb.

- Erhärtet sich der Verdacht nicht, ist eine Weitervermittlung an die Schulpsychologie, BeratungslehrerInnen oder die Schulsozialarbeit trotzdem wichtig, da hinter dem Verhalten beziehungsweise Symptomen andere Problemlagen liegen können und informieren Sie die Eltern.

5.3.2 Verdacht erhärtet sich

- Das Einschalten und organisieren professioneller Hilfe für psychologische Beratung beziehungsweise Krisenintervention ist für das weitere Vorgehen essentiell. Eine Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie ist von Nöten, da eine Suizidgefährdung häufig mit anderen psychiatrischen Krankheiten (Ko – Morbidität) (→ siehe „psychische Auffälligkeiten“) in Zusammenhang steht (vgl. Bründel 2015: 158).
- Die Einschätzung der Suizidgefahr obliegt der Schulpsychologie. Eine notfallpsychologische Abklärung der Selbstgefährdung ist bei einer suizidalen Gefährdung notwendig. Wird ein Risiko erkannt, ist eine sofortige Kontaktaufnahme mit einer anerkannten psychiatrischen Fachstelle, je nach regionaler Zuständigkeit (siehe unter Ressourcen), erforderlich. Damit kann eine unmittelbare Abklärung gesichert werden (vgl. Randegger / Wyss/ Bräuchle 2011: 43).
- Kommt es aufgrund des Verdachtes, auf zum Beispiel Missbrauch oder Gewalt, im Moment nicht infrage die Erziehungsberechtigten zu informieren, setzen Sie sich mit dem Amt für Jugend und Familie in Verbindung. Dieses stellt gegebenenfalls Kontakt zu entsprechenden Einrichtungen, zum Beispiel Kinder- und Jugendpsychiatrie nach regionaler Zuständigkeit oder weiteren Fachstellen, her (vgl. Riemer/ Henzinger 2005: 2).
- Informieren Sie die Erziehungsberechtigten umgehend und erklären Sie in einem persönlichen Gespräch die Ernsthaftigkeit der Lage, um dem/ der SchülerIn ein bestmögliches soziales Auffangnetz außerhalb der Schule zu bieten. Klären Sie ab,

ob die Erziehungsberechtigten die Verantwortung tragen können und machen Sie ihnen klar, dass wenn Sie den/ die SchülerIn in ihre Obhut entlassen, diese keinesfalls allein gelassen werden sollen. Ziel ist es zudem die weiteren Schritte abzuklären (vgl. Haider 2008: 40).

- Informieren Sie die Direktion und dokumentieren Sie den gesamten Verlauf.

5.3.3 Akute suizidale Gefahr

Die Situation ist akut, wenn der/ die SchülerIn von konkreten Suizidplänen (wann, wo, wie) spricht und diese auch vorbereitet, sowie sich mit Suizidmethoden beschäftigt, zum Beispiel Medikamente sammelt. Wirkt der/ die SchülerIn nach völliger Verzweiflung auf einmal ruhig und gelassen, besteht keine Kooperationsbereitschaft und ist in seinem Erleben eingeeengt, ist das suizidale Risiko höher einzuschätzen (vgl. Eink/ Haltendorf 2017: 74 ff.; Schenk 2014: 46).

- Ist der/ die SchülerIn akut gefährdet und eine umgehende schulpsychologische Beratung oder Krisenintervention ist nicht möglich, rufen Sie die Rettung und lassen sie die Schulleitung umgehend durch Zweite in Kenntnis setzen, diese informiert die Erziehungsberechtigten. Lassen Sie den/ die SchülerIn keinesfalls alleine.
- Hat der/die Betroffene bereits Schritte für einen Suizid eingeleitet, zum Beispiel steht schon am Fenster. Nähern Sie sich nicht zu schnell an, um nicht bedrohlich zu wirken. Die Rahmenbedingungen werden vom Suizidanten vorgegeben und sind von dem/ der HelferIn zu akzeptieren. „Sag mir bitte, wenn ich dir zu nahekomme.“, „Ist diese Entfernung in Ordnung für dich, kann ich hier stehen bleiben?“ sind hilfreiche Beispielsätze. Bleiben Sie im Gespräch, spricht der/ die Betroffene besteht eine minimale Beziehung zu einem Menschen, welche ihn/ sie im Leben halten (vgl. Smoliner o.A.: 18).

5.3.4 Suizidversuch

Der Fokus dieses Kapitels liegt auf der Suiziddrohung, daher wird der Suizidversuch nur kurz und nicht im Flussdiagramm dargestellt.

- Überblick gewinnen und Ruhe bewahren
- SchülerIn mit Vornamen ansprechen und nie alleine lassen
- Abschirmung vor neugierigen Personen

- Erste Hilfe leisten (siehe „Erste Hilfe“), Schularzt od. Schulsanitätsdienst hinzuziehen und Rettung 144 rufen
- Verständigung der Schulleitung durch andere Lehrpersonen oder MitschülerIn (konkrete Aufforderung z.B.: Anna geh bitte in die Direktion und hole den/die DirektorIn)
- Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung
- Anfordern der Schulpsychologie für Unterstützung und Krisenintervention aller Beteiligten (vgl. Bründel 2009: 79; Riemer/ Henzinger 2005: 2f.)
- Dokumentation des Verlaufs, der eigenen Wahrnehmung und den getroffenen Maßnahmen

6 Kommunikationstipps

Bei Gesprächen mit SchülerInnen, welche Suiziddrohungen äußern, ist zu beachten, dass es darum geht Vertrauen aufzubauen, zuzuhören, nicht zu urteilen und die Situation ernst zu nehmen (vgl. Randegger et al. 2011:44). Von essentieller Bedeutung ist eine beziehungsfördernde Grundhaltung: den anderen so annehmen wie er ist, dort abzufangen wo er gerade steht und nicht argumentierend zu diskutieren (vgl. Sonneck 2000: 178ff.). Präventive Maßnahmen sind insofern zu setzen, dass KollegInnen wissen, wo man sich mit den SchülerInnen befindet und wenn möglich das Gespräch nicht alleine geführt wird. Weiters ist zu beachten, dass Widerstand von Seiten der SchülerInnen auftreten kann, da Suizidgedanken oft mit Schuldgefühlen und fehlender Einsicht verbunden sind. Dennoch sind Betroffene meist dankbar, wenn ihr Problem erkannt und ernst genommen wird (vgl. FH Nordwestschweiz et al. 2016: 49). Formulieren Sie klare Ich – Botschaften und ermuntern Sie die betroffene Person über den inneren Druck zu sprechen, dies kann die Gefühle der Bedrohung entkräften (vgl. Kratzer 2012: 141 f.).

6.1 Beispielsätze

- Gründe für den eigenen Verdacht und das Gespräch transparent machen: „Ich habe das Gefühl dir geht es nicht gut. Ich sehe, dass du traurige Briefe schreibst. Stimmt das?“
- Ernstnehmen und für SchülerIn da sein: „Ich sehe dich bedrückt etwas. Möchtest du mit mir darüber sprechen?“
- Sie können die Suizidgedanken ruhig und wertfrei ansprechen, für SchülerInnen kann dies entlastend wirken: „Hast du schon mal daran gedacht dir das Leben zu nehmen?“

Beachten Sie dabei, dass Sie genügend Zeit für das Gespräch haben und gegebenenfalls mit Suizidalität umgehen müssen.

- Versprechen Sie den SchülerInnen nicht, diese Situation für sich zu behalten: „Ich weiß, dass ist eine schwere Situation für dich. Ich will dich ernst nehmen und dir helfen, dafür muss ich aber andere Personen einbeziehen.“
- Vermitteln Sie die SchülerInnen an professionelle Beratungsstellen weiter: „Gibt es jemanden für dich mit dem du darüber sprechen kannst? Ich kenne jemanden der dir weiterhelfen kann, wenn du möchtest rufe ich ihn einmal an?“ (vgl. Fh Nordwestschweiz et al. 2016: 50ff.)

6.2 Stolpersteine sind, wenn Sie

- das Problem herunterspielen: „Das ist ja alles gar nicht so schlimm.“ und vorschnell trösten: „Das wird schon wieder.“
- die SchülerInnen ermahnen: „Reiß dich zusammen.“
- verallgemeinern: „So ist halt das Leben.“
- belehren: „Das stimmt so nicht was du sagst, eigentlich ist das so.“ oder Ratschläge geben: „Warum machst du nicht einfach...“
- dem/ der SchülerIn Vorwürfe machen: „Was denkst du dir dabei eigentlich?“ und mit anderen vergleichen: „Anderen geht es noch schlechter.“
- SchülerInnen Bedrängen: „Jetzt beruhig dich endlich.“
- mit dem/ der SchülerIn über den Sinn oder die Richtigkeit von Suizid diskutieren (vgl. Kulesa 1985, Smoliner o.A.: 18)

7 Nützliches Hintergrundwissen

7.1 Mythen

- „Wer vom Selbstmord spricht, tut es eh nicht.“ 80% der Menschen kündigen ihren Suizid zuvor an und geben ihrer Umwelt damit eine Chance ihnen zu helfen.
- „Wenn sich jemand wirklich umbringen will, ist er nicht zu stoppen.“ Im Rahmen von Krisen werden die meisten Suizide durchgeführt. Der Suizid kann jedoch durch eine entsprechende Krisenbewältigung verhindert werden.
- „Wer es einmal versucht, wird es immer wieder tun.“ Bei 70 bis 80% aller Suizidversuche handelt es sich um einmalige Ereignisse.

- „Spricht man jemanden auf Selbstmordgedanken und -pläne an, bringt man ihn/ sie erst auf die Idee sich umzubringen.“ Wenn Betroffene die Möglichkeit bekommen ihre Suizidgedanken auszusprechen, bringt ihnen dies häufig eine erhebliche Entlastung und eine Lockerung der suizidalen Einengung.

(vgl. Sonnek 2000: 239f.)

7.2 Risikofaktoren

Es ist essentiell sich mit den Risikofaktoren einer Suizidgefährdung zu beschäftigen. Psychische Erkrankungen, speziell Depressionen, gehen mit einem erhöhten Suizidrisiko einher. Jugendliche die Suizid begangen haben, litten zu über 50 % an einer Depression (vgl. Spröder/ Straub/ Fegert/ Kölch 2012: 24). Massive, langandauernde Probleme in der Familie, wie: sexueller Missbrauch (→siehe „sexueller Missbrauch“), körperliche Misshandlung (→siehe „körperliche Misshandlung“), Mangel an elterlicher Fürsorge (→siehe „Vernachlässigung“), sowie eine Trennung beziehungsweise Scheidung erhöhen das Risiko. Langfristige Anhäufungen immer wiederkehrender, täglicher Belastungen, zum Beispiel Mobbing und Cyberbullying (→siehe „Mobbing“, „Cybermobbing“) können zudem zu Suizidgedanken führen. Ein erhöhtes Risiko besteht außerdem bei Alkohol- und Drogenmissbrauch (→siehe „Sucht“) und bei Homosexualität aus Angst, dass das Umfeld dies nicht akzeptiert oder sie sich nicht selbst dazu bekennen können. Suizid und Suizidversuche im sozialen Umfeld können eine Nachahmungsgefahr bewirken (vgl. Bitschnau 2015: 1; Bründel 2004: 94; Carson 2012: 39-44).

8 Beispiele zur Prävention

	Zielgruppe	Beispiele
Universelle Prävention	Alle SchülerInnen	■ Kompetenzförderung im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung ■ Förderung der Gruppenintegration, Verbesserung des Schulklimas durch Reduktion von Konflikten und Mobbing (→siehe „Mobbing“) ■ Sachliche und enttabuisierende Wissensvermittlung zum Thema Suizid (siehe „Unterrichtsmaterial Suizid“ im Anhang) ■ Verbesserung der Klassengemeinschaft und des Schulklimas durch Schulungen und Ausbildungen von Peers (Peermediation) ■ Um rechtzeitige Hilfe und Beratung für SchülerInnen bei Problemen und Krisen gewährleisten zu können: Bekanntmachung von Stellen, an die sich gewendet werden kann z.B.: Vorstellung der SchulpsychologInnen in allen Klassen zu Beginn des Jahres oder externen Beratungseinrichtungen. Sowie die Implementierung der Schulsozialarbeit in allen Schulen. ■ Selbstwertstärkung, Verbesserung von Konflikt- und Problembewältigung und Förderung der Lebenskompetenzen z.B.: durch Soziales Lernen ■ Aufklärung über psychische Erkrankungen ■ Suizidpräventionsprogramm für Schulen: lebenswert, Informationen unter http://www.suizidprophylaxe-online.de/pdf/06_heft143_2010-2.pdf
Selektive Prävention	SchülerInnen mit erhöhtem Risiko	■ Fortbildungen für LehrerInnen zum Erkennen von Symptomen (Warnsignalen) ■ Beratung durch Schulpsychologie, Schulsozialarbeit
Indizierte Prävention	Anlassbezogen	■ Verlässliche Ansprechpartner: Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, BeratungslehrerInnen ■ Informationsliste mit Beratungsstellen oder Telefondiensten bereit haben, um an SchülerInnen und Eltern weiterzugeben

(vgl. Give o.A; Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg 2016: 1ff.; Spies 2011: 172)

9 Übersichtsblatt

Definition: Unter Suiziddrohung werden offene Mitteilungen verstanden, aber auch versteckte Ankündigungen und Aktionen von Personen, die einen Suizid in Erwägung ziehen.

Erkennen / Symptome

- Rückzug, Kontaktabbruch
- verschenken persönlich wertvoller Sachen
- Gleichgültigkeit und Resignation, Einengung
- depressive Verstimmung, tiefe Traurigkeit
- Aggressivität sich selbst und anderen gegenüber
- Vernachlässigung des Aussehens
- Gedichte, Zeichnungen & Briefe, die sich mit dem Thema Tod auseinandersetzen
- Weglaufen von Zuhause, Schulabsentismus
- erhöhtes Risikoverhalten
- Vorsicht! plötzlich gehobene Stimmung, nach schlechter Phase

Allgemein

- Lassen Sie den/ die SchülerIn nicht alleine oder unbeaufsichtigt. Schicken Sie Zweite um Hilfe zu holen. Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Schulleitung. Entfernen Sie mögliche Gefahrenquellen.
- Informieren der EB, außer dies führt für den/die SchülerIn zu einer Gefährdung (z.B.: Missbrauch, Gewalt), dann ist das Amt für Jugend und Familie zu informieren.
- Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung, muss die Rettung (144) verständigt werden.
- Sie müssen offensichtlich erforderliche Hilfe bei einem Unglücksfall leisten, wenn Ihnen dies zumutbar ist (StGB § 2, §95).
- Für Diagnosen ist die Schulpsychologie zuständig und dokumentieren Sie das gesamte Geschehen.

Wahrnehmung von Symptomen/ Androhung/ Gerücht

- Nehmen Sie alle Anzeichen und Drohungen ernst und gehen Sie Informationen von MitschülerInnen nach.
- Tragen Sie die Verantwortung nicht alleine und besprechen Sie mit dem Kollegium die weitere Vorgehensweise.
- Gespräch mit betroffener Person: Nehmen Sie sich genügend Zeit und suchen Sie einen ruhigen Raum auf. Bleiben Sie authentisch und transparent.

Verdacht erhärtet sich

- Einschalten, organisieren professioneller Hilfe für psychologische Beratung und Krisenintervention durch Schulpsychologie. Dieser obliegt die Einschätzung der Suizidgefahr und kann ggf. an Kliniken oder externe Fachstellen vermitteln.
- Informieren Sie die EB umgehend und klären Sie weitere Schritte ab und ob diese die Verantwortung tragen können.
- Die Situation ist umso gefährlicher, je systematischer und realistischer die Suizidgedanken sind und je weniger Alternativen in Erwägung gezogen werden. Ist der/ die SchülerIn akut gefährdet und eine umgehende schulpsychologische Beratung oder Krisenintervention ist nicht möglich. Rufen Sie die Rettung und lassen Sie die Schulleitung umgehend durch Zweite darüber in Kenntnis setzen.

Suizidversuch

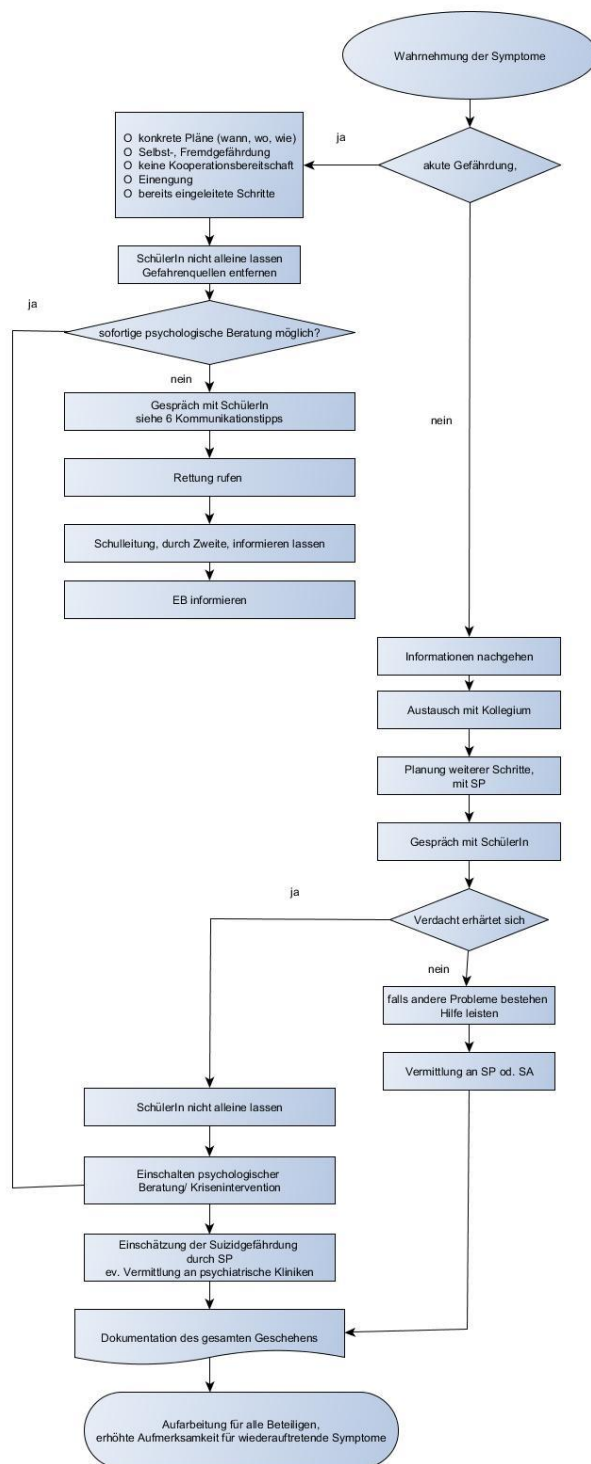
- Überblick gewinnen und Ruhe bewahren
- SchülerIn mit Vornamen ansprechen und nicht alleine lassen, Abschirmung vor neugierigen Personen
- Erste Hilfe leisten (siehe „Erste Hilfe“), Schularzt od. Schulsanitätsdienst hinzuziehen und Rettung 144 rufen
- Verständigung der Schulleitung durch andere Lehrpersonen oder MitschülerIn (konkrete Aufforderung z.B.: Anna geh bitte in die Direktion und hole den/die DirektorIn)
- Benachrichtigung der EB durch Schulleitung und anfordern der Schulpsychologie für Unterstützung bzw. Krisenintervention aller Beteiligten

Ressourcen / Verweisungsmöglichkeiten

- Rettung: 144
- Schulpsychologie



10 Flussdiagramm



FL	BS	KV	SA	SL	SP	EB
e						
d						
m					i, e	
d	m		d			
d						
				i		
				d		i
d						
m		m	m	m	m	
m			m	i	m	
d	m	i	d			
e			m		m	
d			d			
d			m		m	i
d						
d			m		m	
					d	
d						
m		m	m		m	

BS Betroffene SchülerIn
d Durchführung
e Entscheidung
EB Erziehungsberechtigte

FL FachlehrerIn
i Information
KV Klassenvorstand
m Mitarbeit

SA SchulsozialarbeiterIn
SL Schulleitung
SP Schulpsychologie

11 Ressourcen/Adressen/Links

11.1 LehrerInnen

- Supervision für LehrerInnen LehrerInnenberatungszentrum (LBZ), Obere Augartenstraße 26-28, 1020 Wien, Tel.: +43 1 330 14 27, E-Mail: lbzwien@gmail.com,
Link: https://sozialinfo.wien.at/content/de/10/InstitutionDetail.do?it_1=2097822
- MAG ELF Amt für Jugend und Familie: Rüdengasse 11, 1030 Wien, Tel.: +43 1 4000 8011, E-Mail: post@ma11.wien.gv.at
- Allgemeines Krankenhaus - Universitätsklinik für Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters, Rettungsdienst fährt Kinder folgender Bezirke ins AKH: 1-9, 16-18, 21, 22, Währingergürtel 18-20, 1090 Wien, Tel.: +43 1 404 00 30 140
- Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel, Ambulanz für Kinder- und Jugendpsychiatrie (bei Notfällen 24 Stunden Akutambulanz), Zuständigkeit bei Akutfällen für Kinder aus den Bezirken 10 -15, 19, 20 und 23, Riedelgasse 5, 1130 Wien, Terminvereinbarung an Werktagen von 13.30-15.30, Tel.: +43 1 880 00 - 33 9, - 3 38
- Psychosozialer Dienst Wien
Einrichtung für Personen mit psychischen Problemen, psychiatrischen Erkrankungen oder die sich in akuten Krisensituationen befinden. Neben dem Bereich für Erwachsene gibt es auch Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Informationen dazu und allgemeine Auskünfte unter Tel.: +43 1 400 05 30 60
- Die Boje - Ambulatorium für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen und Unterstützung von Familienangehörigen oder mit der Erziehung betrauten Personen, Hernalser Hauptstraße 15 (im Hof links), 1170 Wien, Mo-Fr 09:00-14:00 Uhr, Tel.: +43 1 406 66 02, Link: ambulatorium@die-boje.at
- Give - Servicestelle für Gesundheitsförderung an Österreichs Schulen: Es werden Lehrer/innen, Schulärzte und Schulärztinnen, sowie MitarbeiterInnen von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen in allen Fragen zur Gesundheitsförderung in der

Schule beraten. Auf der Homepage befinden sich Literaturempfehlungen und Materialien rund um die Themen: Psychosoziale Gesundheit, Selbstachtung, Selbstsicherheit und Lebenskompetenzförderung, welche essentiell für die Suizidprävention sind, Link: www.give.or.at

11.2 SchülerInnen

- Die Boje - Ambulatorium für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen, Hernalser Hauptstraße 15 (im Hof links), 1170 Wien, Mo-Fr 09:00-14:00 Uhr
Tel.: +43 1 406 66 02, E-Mail: ambulatorium@die-boje.at
- Rat auf Draht: bietet telefonisch und online Beratung und Informationen für alle Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Anonyme Beratung möglich, Tel.: 147, Link: www.rautaufdraht.at
- MAG ELF Amt für Jugend und Familie: Rüdengasse 11, 1030 Wien,
Tel.: +43 1 4000 8011, E-Mail: post@ma11.wien.gv.at
- Die Website „bittelebe“ richtet sich gezielt an Kinder und Jugendliche: auf der Seite befinden sich hilfreiche Videos zum Beispiel, zu dem Thema Vorurteile in Bezug auf Suizid, Gesprächstipps, Verhaltenstipps, sowie Informationen in welchen Einrichtungen es Hilfe gibt. Link: bittelebe.at.

11.3 Erziehungsberechtigte

- Sozialpsychiatrischer Notdienst und Psychosoziale Information – Psychosoziale Dienste in Wien (PSD): Information über Behandlungs- und Betreuungsangebote bei psychischen Erkrankungen oder Krisen, Sozialpsychiatrischer Notdienst und mobiler Krisendienst, Gumpendorfer Straße 157, 1060 Wien, Terminvereinbarung für persönliche Gespräche werktags 8-16 Uhr, 24 Stunden erreichbar, Tel.: +43 1 313 30, E-Mail: psipost@psd-wien.at, Link: www.psd-wien.at
- Ambulatorium für Kinder- und Jugendpsychiatrie der SOS Kinderdörfer, Anton-Bosch-Gasse 29, 1210 Wien, telefonische Voranmeldung: Mo bis Fr 10.00-14.00 Uhr, Tel.: + 43 1 271 03 400, E-Mail: ambulatorium.floridsdorf@sos-kinderdorf.at

- Allgemeines Krankenhaus-Universitätsklinik für Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters, Rettungsdienst fährt Kinder folgender Bezirke ins AKH: 1-9, 16-18, 21, 22, Währingergürtel 18-20, 1090 Wien, Tel.: +43 1 404 00 30 140

- Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel, Ambulanz für Kinder- und Jugendpsychiatrie (bei Notfällen 24 Stunden Akutambulanz), Zuständigkeit bei Akutfällen für Kinder aus den Bezirken 10 -15, 19, 20 und 23, Riedelgasse 5, 1130 Wien, Terminvereinbarung an Werktagen von 13.30-15.30, Tel.: +43 1 880 00 - 33 9, - 3 38

- Psychosozialer Dienst Wien
Einrichtung für Personen mit psychischen Problemen, psychiatrischen Erkrankungen oder die sich in akuten Krisensituationen befinden. Neben dem Bereich für Erwachsene gibt es auch Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Informationen dazu und allgemeine Auskünfte unter Tel.: +43 1 400 05 30 60

- Die Boje - Ambulatorium für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen und Unterstützung von Familienangehörigen oder mit der Erziehung betrauten Personen, Hernalser Hauptstraße 15 (im Hof links), 1170 Wien, Mo-Fr 09:00-14:00 Uhr, Tel.: +43 1 406 66 02, Link: ambulatorium@die-boje.at

Literatur

§ 51 Schulunterrichtsgesetz (SchUG). In: BGBl. Nr. 472/ 1986 idF BGBl. I Nr. 56/ 2016

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB). In: BGBl. Nr. 60/ 1974

§ 95 Strafgesetzbuch (StGB). In: BGBl. Nr. 60/ 1974 idF BGBl. Nr. 112/ 2015

§ 3 Unterbringungsgesetz (UbG). In: BGBl. Nr. 155/ 1990 idF BGBl. Nr. 18/ 2010

§ 5 Unterbringungsgesetz (UbG). In: BGBl. Nr. 155/ 1990 idF BGBl. Nr. 59/ 2017

§ 8 Unterbringungsgesetz (UbG). In: BGBl. Nr. 155/ 1990 idF BGBl. Nr. 18/ 2010

Aguilera, Donna C. (2000): Krisenintervention. Grundlagen-Methoden-Anwendung. 1.Auflage, Bern: Hans Huber Verlag.

Berner Gesundheit (o.A.): Beurteilung der Depressions- und Suizidgefährdung bei Lernenden.

http://www.bernergesundheit.ch/download/Einschätzungshilfe_Depressions-Suizidrisiko.pdf [12.04.2017]

Bitschnau, Walter (2015): Suizidgefährdung, Suizidabsicht, Suizidversuch, Suizid. <http://www.lsr-vbg.gv.at/wordpress/wp-content/uploads/2015/03/Suizidalität.pdf> [24.07]

Bründel, Heidrun (2004): Jugendsuizidalität und Salutogenese. Hilfe und Unterstützung für Suizidgefährdete Jugendliche. 1.Auflage, Stuttgart: Kohlhammer

Bründel, Heidrun (2009): Tatort Schule. Gewaltprävention und Krisenmanagement an Schulen. Schulmanagement konkret, Band 16, 1.Auflage, Köln: Hermann Luchterhand Verlag

Bründel, Heidrun (2015): Notfall Schülersuizid. Risikofaktoren-Prävention-Interventionen. 1.Auflage, Stuttgart: Kohlhammer

Bundesministerium für Gesundheit (2016): Suizid und Suizidprävention in Österreich. Bericht 2015 www.kriseninterventionszentrum.at/dokumente/suizidbericht_2015.pdf [11.04.2017]

Eink, Michael/ Haltendorf, Horst (2017): Basiswissen. Umgang mit suizidgefährdeten Menschen. 5.Auflage, Köln: Psychiatrie Verlag

FH - Fachhochschule Nordwestschweiz, PH - Pädagogische Hochschule, Suizid Netz Argau (2016): Zwischen Lebenslust und Lebensfrust. <http://www.fhnw.ch/ph/iwb/download/gesundheit/unterrichtmaterial/zwischen-lebenslust-und-lebensfrust-unterrichts-und-interventionshilfe-zur-suizidpraevention> [16.04.2017]

Carson, Gabriele S. (2015): Suicide and Self-injurious Behaviors. In: Haddas, Faddi/ Gerson, Ruth (Hrg): Helping Kids in Crisis. Managing Psychiatric Emergencies in Children and Adolescents, Edition 1, Washington/London: American Psychiatric Publishing, 35-53.

Give (o.A.): Lebenskompetenzen fördern. <http://www.give.or.at/themen/lebenskompetenzen/#c451> [09.07.2017]

Haider, Harald (2008): Psychische Probleme von Kindern und Jugendlichen. Wahrnehmen-verstehen-helfen. 1.Auflage, Linz: Veritas Verlag

Heidrun, Bründel (1994). Suizidprävention in der Schule. Eine Unterrichtseinheit zur Krisenintervention und Prävention für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen 1 und 2. <http://www.schulpsychologie.ch/wordpress/wp-content/uploads/2015/02/Suizid-Pr%C3%A4ventionsprogramme.pdf> [09.07.2017]

Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg (2016): Suizidpräventionskonzept. http://www.kija-sbg.at/fileadmin/kija/users/kija_politik_positionen/Suizidpraevention_Konzept.pdf [09.07.2017]

Kulesa, Christoph (1985): Gesprächsführung mit Suizidpatienten im Rahmen der Krisenintervention. In: Wedler, Hans (Hrg.): Umgang mit Suizidpatienten im Allgemeinkrankenhaus, Regensburg: Roderer

Kratzer, Dietmar (2012): Suizidalität. In: Krisenintervention und Notfallpsychologie. Juen, Barbara/Kratzer, Dietmar (Hrg.): Ein Handbuch für KriseninterventionsmitarbeiterInnen und psychosoziale Fachkräfte, Reihe Krisenintervention in der Notfallpsychologie, Band 1, Innsbruck: Studia Universitätsverlag, 121-149.

Lindell, Brad/ Lerner, Mark/ Volpe, Joseph (2012): A practical guide for crisis response in our school, 6.Ausgabe, New York: The American Acedemy of Experts an traumatical stress

Pöldinger, Walter (1968): Die Abschätzung der Suizidalität. Bern /Stuttgart: Huber

Randegger, Christian/ Wyss, Herbert/ Bräuchle, Gernot (2011): Suizidversuch. In: Edyoucare/ GÖD/ UMIT (Hrg.): Krisenkompass. Handbuch für Lehrkräfte und Schulleitungen zum Umgang mit schweren Krisen im Kontext Schule, o.A: Schulverlag plus AG, 42-45

Ringel, Erwin (1998): Selbstmord. Appell an die Anderen, 6.Auflage, Gütersloh: Kaiser Verlag

Sartori, Alexandra (o.A.): Suizidalität. Krisenintervention in der Schule. [http://schulpsychologie.lsrnoe.gv.at/index.php/infothek.html?file=files/theme_files/schulpsychologie/dokumente/Krisen und Krisenpraevention/krisenintervention bei suizidalitaet.pdf](http://schulpsychologie.lsrnoe.gv.at/index.php/infothek.html?file=files/theme_files/schulpsychologie/dokumente/Krisen%20und%20Krisenpraevention/krisenintervention%20bei%20suizidalitaet.pdf) [15.04.2017]

Schenk, Marion (2014): Suizid, Suizidalität und Trauer. Gewaltsamer Tod und Nachsterbewunsch in der Begleitung. 1.Auflage, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht

Smoliner, Hans (o.A.): Einführung in die Krisenberatung und Krisenbegleitung Teil I. Umgang mit Krisensituationen in der Schule. [http://www.schulpsychologie.at/schuelerberatung/lehrgang/M5-krisenberatung I.pdf](http://www.schulpsychologie.at/schuelerberatung/lehrgang/M5-krisenberatung%20I.pdf) [10.04.2017]

Sonneck, Gernot (2000): Krisenintervention und Suizidverhütung, Wien: Facultas Universitätsverlag

Spröber, Nina / Straub, Joana / Fegert, Jörg M. / Kölch, Michael (2012): Depression im Jugendalter. MICHI – Manuel für die Gruppentherapie. Weinheim, Basel: Beltz.

WEIL - Weiter im Leben (o.A): Suizid und Suizidprävention in der Schule. Information für LehrerInnen. <https://www.lsr-stmk.gv.at/de/documents/Suizid-in-der-Schule.pdf> [12.04]

Wolfersdorfer, Manfred (2016): Notfallpsychiatrische Suizidprävention. In: Notfall + Rettungsmedizin, Zeitschrift für präklinische und innerklinische Notfallmedizin, Volume 19, Issue 3, 172-179

Anhang

Unterrichtsmaterial Suizid: Vorurteile und Tatsachen

Zu beachten ist, dass diese Unterrichtseinheit nur durchgeführt werden sollte, wenn LehrerInnen sich kompetent und sicher mit dieser Thematik fühlen. Des Weiteren sind eine vorhergehende Auseinandersetzung und die Überprüfung der eigenen Einstellung von Nöten. Es ist wichtig ein vertrauensvolles Klassenklima zu schaffen und sich viel Zeit zu nehmen, dieses Thema sollte auf keinen Fall unter Zeitdruck behandelt werden. Die Unterrichtseinheit sollte von LehrerInnen mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung oder, wenn Unsicherheiten beziehungsweise Zweifel bestehen, von einem Experten zum Beispiel der Schulpsychologie durchgeführt werden. Da es sein kann, dass die Jugendlichen bereits Erfahrungen haben, zum Beispiel ein Bekannter oder Verwandter hat bereits Suizid begangen und dadurch Unsicherheiten, Abwehrreaktionen oder Trauer zum Vorschein kommen, auf welche eingegangen werden muss (vgl. Bründel 1994: 8).

AB 3

Über Suizid: Richtig oder Falsch?

	Richtig	Falsch
1. Jugendliche, die darüber reden, sich das Leben nehmen zu wollen, tun dies höchst selten.	☐	☐
2. Wenn Jugendliche schon einen Suizidversuch verübt haben, versuchen sie es selten noch einmal.	☐	☐
3. Jugendliche, die Alkohol und Drogen nehmen, begehen selten Selbstmord, weil sie eine andere Form gefunden haben, "ihre Probleme zu bewältigen".	☐	☐
4. Suizidversuche stellen oft eine Art "russisches Roulette" dar, insofern als sich Jugendliche oft nicht darüber im klaren sind, ob sie leben oder sterben wollen.	☐	☐
5. Wenn du einen Jugendlichen direkt danach fragst, ob er daran denkt, sich das Leben nehmen zu wollen, läufst du Gefahr, den Suizidgedanken erst an ihn heranzutragen.	☐	☐
6. Mädchen machen häufiger als Jungen einen Suizidversuch.	☐	☐
7. Auffällige Verbesserungen in der Stimmung eines Jugendlichen, nachdem er einen Suizidversuch gemacht hat, zeigen, daß die Gefährdung vorbei ist und daß er nicht länger suizidgefährdet ist.	☐	☐
8. Die Suizidhäufigkeit ist bei Jungen größer als bei Mädchen.	☐	☐
9. Die meisten Suizide geschehen ohne vorherige Ankündigung.	☐	☐
10. Die meisten Jugendlichen, die einen Suizid versuchen, sind geistesgestört oder "verrückt".	☐	☐
11. Neben Gefühlen der Feindseligkeit und Aggression bestimmen Gefühle der Traurigkeit und Depression die Gefühlslage von suizidgefährdeten Jugendlichen.	☐	☐
12. Der Verlust eines geliebten Menschen hat überraschenderweise wenig mit suizidauslösenden Faktoren zu tun.	☐	☐
13. Suizid ist die zweithäufigste Todesursache unter Jugendlichen.	☐	☐
14. Ereignet sich ein Suizid in der Familie, ist die Suizidgefährdung der anderen Familienmitglieder höher als vorher.	☐	☐

Antworten zu AB 3

1. **Falsch** Es geschieht sehr häufig, daß diejenigen, die darüber reden, sich das Leben nehmen zu wollen, es auch tun. Manche sprechen darüber, um mitzuteilen, wie schlecht es ihnen geht. Natürlich möchten auch manche die Aufmerksamkeit auf sich ziehen und im Mittelpunkt der Sorge anderer stehen. Aber dies ist kein Grund, die Ankündigung nicht ernst zu nehmen, denn es gilt immer noch: Diejenigen, die es sagen, tun es auch.
2. **Falsch** Achtzig Prozent derjenigen, die einen Suizid begehen, haben vorher einen Suizidversuch gemacht. Jeder Suizidversuch ist ein Hilferuf. Wenn jemand einen Suizidversuch gemacht hat, ist er noch suizidgefährdeter als vorher, denn viele versuchen es noch einmal. Das soll aber nicht heißen, daß jemand, der einmal suizidgefährdet ist, es sein Leben lang bleibt. Dies hängt von der Hilfe ab, die er bekommt und als solche akzeptiert. Jüngere Menschen machen häufiger mehrere Versuche, ältere sterben meistens beim ersten Versuch.
3. **Falsch** Diejenigen, die Alkohol und Drogen nehmen, sind weit suizidgefährdeter als diejenigen, die keine nehmen. Suizidgefährdete Jugendliche fühlen sich alleingelassen und einsam, Drogenabhängige leben oft innerlich und manchmal auch äußerlich isoliert und getrennt von ihren Familien. Ihnen fehlt die Unterstützung. Sie nehmen Drogen, um ihren Problemen zu entfliehen. Suizid und Suizidversuch können ebenfalls als Flucht vor der Realität angesehen werden.
4. **Richtig** Diejenigen, die einen Suizid begehen oder einen Suizidversuch machen, wollen oft gar nicht wirklich sterben. Sie wollen nur so nicht mehr weiterleben. Sie quälen sich mit schrecklichen ambivalenten Gefühlen: sterben, aber gleichzeitig auch unter veränderten Bedingungen leben zu wollen. Sie fühlen sich hilflos und ohnmächtig, diese Gefühle zu verändern. Sie suchen im Grunde nicht wirklich den Tod, sondern sie entfliehen ihrem realen Leben.
5. **Falsch** Darüber sprechen führt nicht zum Suizid und löst auch keine Suizidgedanken aus. Im Gegenteil, oft ist der Angesprochene froh und erleichtert darüber, daß andere erkennen und bemerken, wie schlecht er sich fühlt. Es ist oft der erste Schritt zu einem vertrauensvollen und hilfreichen Gespräch und kann aus der Krise heraushelfen.
6. **Richtig** Mädchen und Frauen machen zehnmal häufiger als Jungen und Männer einen Suizidversuch. Dies mag damit zusammenhängen, daß Mädchen und Frauen ihre Gefühle, auch die verzweifelten, eher zum Ausdruck bringen als Jungen und Männer. Mädchen und Frauen greifen auch zu anderen Mitteln: Mädchen eher zu den "weichen" Methoden, z.B. Tabletten, Jungen und Männer eher zu den "harten" wie Schußwaffen, Erhängen, vor den Zug werfen.
7. **Falsch** Jemand, der sich lange mit Suizidgedanken quält, erscheint der Um-

welt verändert: traurig, depressiv, mutlos, passiv. Faßt jemand jedoch für sich den Entschluß, seinem Leben ein Ende zu bereiten, geht es ihm oft scheinbar besser. Zumindest erscheint es seinen Angehörigen und Freunden so: er ist wieder aktiver, unternehmungslustiger und vielleicht auch fröhlicher. Dieser Zustand täuscht über die wahren Gefühle hinweg. Jemand erscheint nur deshalb "positiv" verändert, weil er den Entschluß zur Tat gefaßt hat. Dies ist der gefährlichste Zeitpunkt überhaupt.

- | | |
|--------------------|--|
| 8. Richtig | Jungen und Männer begehen weit häufiger einen Suizid als Mädchen und Frauen. Dies ist übrigens in allen Altersstufen und in allen Ländern der Welt der Fall. |
| 9. Falsch | Fast alle, die einen Suizid begehen, haben vorher in irgendeiner Weise davon gesprochen. Sie tun dies häufig verdeckt und subtil, so daß man es kaum als "Alarmsignal" verstehen kann, aber wenn man gelernt hat, zu "hören", dann kann man die Alarmsignale erkennen, verstehen und rechtzeitig eingreifen. |
| 10. Falsch | Keineswegs alle, die einen Suizid begehen, sind geistesgestört oder geisteskrank. Man muß nicht "verrückt" sein, wenn man sich umbringen will! Allerdings erhöht eine chronische Geisteskrankheit erheblich das Suizidrisiko. |
| 11. Richtig | Suizidgefährdete Jugendliche fühlen starke aggressive und feindselige Impulse, aber meistens sind diese gegen sich selbst gerichtet. Der depressive Gefühlszustand überwiegt bei weitem und besteht aus Hoffnungs- und Hilflosigkeit. |
| 12. Falsch | Der häufigste Anlaß für einen Suizid ist der Verlust eines geliebten Menschen durch Tod, Trennung oder durch Auflösung einer Freundschaft. |
| 13. Richtig | Suizid ist in der Tat nach Unfällen die zweithäufigste Todesursache von Jugendlichen. |
| 14. Richtig | Suizid ist weder erblich noch genetisch bedingt. Dennoch gibt es Häufungen von Suiziden in bestimmten Familien. Dies ist lerntheoretisch zu erklären und beruht oft auf Imitation und dem Gefühl, etwas machen zu dürfen, was andere aus der Familie vorher auch getan haben. |

Quelle: Heidrun Bründel (1994). Suizidprävention in der Schule. Eine Unterrichtseinheit zur Krisenintervention und Prävention für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen 1 und 2. <http://www.schulpsychologie.ch/wordpress/wp-content/uploads/2015/02/Suizid-Pr%C3%A4ventionsprogramme.pdf> [09.07.2017]

Unter dem oben angeführten Link, finden Sie weitere Unterrichtsmaterialien.

Vernachlässigung

Marion Furch

Inhalt	Seite
1 Einleitung.....	4
2 Fallbeispiel.....	4
3 Definition und Symptome	4
3.1 Definition.....	4
3.2 Symptome	5
3.2.1 Soziale Symptome.....	5
3.2.2 Symptome im Leistungsbereich	6
3.2.3 Psychische Symptome	6
3.2.4 Körperliche Symptome	6
4 Rechtlicher Hintergrund.....	7
4.1 Verständigungspflichten der Schule.....	7
4.2 Mitteilung bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung.....	7
4.3 Rechtliche Grundlagen: Vernachlässigung	7
5 Vorgehen.....	8
5.1 Leitfragen	8
5.2 Handlungspflichten.....	8
5.3 Handlungsschritte.....	8
6 Kommunikationstipps.....	11
6.1 Beispielsätze	11
6.2 Stolpersteine sind, wenn Sie	12
7 Nützliches Hintergrundwissen	12
7.1 Risikofaktoren.....	12
7.2 Mythos Kindesabnahme.....	13
8 Beispiele zur Prävention	14
9 Übersichtsblatt	15
10 Flussdiagramm.....	16
11 Ressourcen/Adressen/Links	17
11.1 LehrerInnen	17
11.2 SchülerInnen	17
11.3 Erziehungsberechtigte.....	18
Literatur	19
Daten.....	21
Anhang.....	22

Die 7 Botschaften der Prävention.....	22
Beobachtungshilfe für PädagogInnen	23
Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung	26

1 Einleitung

Laut dem Jahresbericht 2015, der MAG11 – Amt für Jugend und Familie, handelt es sich bei 54% der 10.469 Gefährdungsmeldungen, um den Verdacht auf Vernachlässigung (vgl. MAG11 2015: 46). Daher ist es von Relevanz, dass LehrerInnen in Bezug auf diese Thematik sensibilisiert werden. Sie spielen eine wichtige Rolle, wenn es um den Schutz des Kindes geht, da sie diese regelmäßig und am häufigsten, abgesehen von nahen Verwandten, sehen. Somit können LehrerInnen am ehesten ungünstige Entwicklungsbedingungen und -verläufe erkennen. Es ist von Nöten, dass LehrerInnen diese Anzeichen erkennen und wissen, wo und wie sie professionelle Unterstützung holen können (vgl. Ehlers/Hartke 2010:310).

2 Fallbeispiel

Der 10-jährige Schüler C. kommt in letzter Zeit immer häufiger mit schmutziger und streng riechender Kleidung in den Unterricht. Er hat oft nicht die nötigen Unterrichtsmaterialien mit, außerdem bringt er kaum Hausübungen. Auf die Frage der Klassenvorständin A. warum er diese nicht bringe, antwortete er, dass er fast immer alleine Zuhause sei und ihm keiner helfen könne. MitschülerInnen berichteten des Weiteren, dass C. oft keine Jause mitbringe oder nur so etwas wie Chips. Auch anderen LehrerInnen sind Veränderungen aufgefallen, C. könne sich im Unterricht kaum mehr konzentrieren und habe in letzter Zeit einiges an Gewicht verloren. C's Eltern wurden beim letzten Elternsprechtag von mehreren LehrerInnen vorgeladen, jedoch sind sie nicht erschienen.

3 Definition und Symptome

3.1 Definition

Vernachlässigung:

Schone/ Gintzel/ Jordan/ Kalscheuer/ Münder (1997: 21) definieren Vernachlässigung, als die *„die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen) [...]“*. Das fürsorgliche Handeln ist zur Sicherstellung der

seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes von Nöten. Wird dieses unterlassen, entsteht eine chronische Unterversorgung des Kindes, durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse. Dies führt zur Hemmung, Beeinträchtigung oder Schädigung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung des Kindes (vgl. Schone et al. 1997: 21).

Vernachlässigung wird unterschieden in emotionale Vernachlässigung, dabei kann es sich zum Beispiel um mangelnde positive Zuwendung handeln. Kognitiver Vernachlässigung und körperlicher Vernachlässigung, welche sich in mangelnder Hygiene oder unzureichender Nahrungszufuhr ausdrücken kann. Sowie, die medizinische Unterversorgung und unzureichende Beaufsichtigung (vgl. Sullivan 2000: 15ff.). Weiters wird Vernachlässigung unterteilt in passive, beziehungsweise unbewusste Vernachlässigung, aufgrund mangelnder Einsicht oder unzureichendem Wissen über Notwendigkeiten oder Gefahrensituationen und in aktive Vernachlässigung, die aus wissentlicher Verweigerung erfolgt (vgl. Deegener/ Körner 2008: 81). Die Kriterien für Vernachlässigung werden von den altersspezifischen Bedürfnissen der Kinder bestimmt. Jüngere Kinder weisen eine höhere Vulnerabilität auf und es kann daher schneller zu lebensbedrohenden Gefährdungen kommen (vgl. Deegener/ Körner 2008: 84; Schrappner 2012: 68).

3.2 Symptome

Es gibt keine objektiven Merkmale, die eine Kindeswohlgefährdung anzeigen. Jedoch Anhaltspunkte, die wenn sie gehäuft auftreten, ernstzunehmende Hinweise auf erheblich gefährdende Lebensumstände, für das Kindeswohl, geben (vgl. Schrappner 2012: 63). Kindesvernachlässigung hat viele Erscheinungsformen, die sich in ihrer Intensität und dem Schweregrad der Folgen stark unterscheiden können (vgl. Ehlers/Hartke 2010: 300). Die Symptome der Vernachlässigung können ähnlich, wie bei sexuellem Missbrauch (→siehe „sexueller Missbrauch“) und Kindesmisshandlung (→siehe „körperliche Misshandlung“) sein. In allen drei Fällen handelt sich um eine Kindeswohlgefährdung.

3.2.1 Soziale Symptome

- soziale Isolation (z.B.: Vermeidung von Sozialkontakten)
- häufig alleine Zuhause (z.B.: ohne altersgerechte Beaufsichtigung, auch nachts)
- häufige Konflikte im Schulalltag mit verschiedenen MitschülerInnen

- unangemessene Verhaltensweisen im Konfliktfall (z.B.: körperliche Aggression)
- plötzliche, nicht ergründbare Verhaltensänderungen
- lautes und forderndes Verhalten

3.2.2 Symptome im Leistungsbereich

- Konzentrationsschwierigkeiten
- starke Leistungsschwankungen
- Sprachprobleme
- mangelhafte/ fehlende Schulmaterialien
- fehlende Unterstützung bei Hausarbeiten → nicht erbringen der Hausübung
- unentschuldigte Abwesenheit vom Unterricht (→ siehe „Schulabsentismus“)

3.2.3 Psychische Symptome

- Entwicklungsrückstand (motorisch, kognitiv, emotional)
- verringertes Selbstwertgefühl
- Depression
- Ängste, Zwänge

3.2.4 Körperliche Symptome

- mangelnde Körperhygiene: starker Körpergeruch (z.B.: Schweiß, Kleidung wird nicht regelmäßig gewechselt)
- unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr (z.B.: keine adäquate Schuljause)
- grob witterungsunangemessene Kleidung (z.B.: im Winter nur mit dünner Weste bekleidet)
- psychosomatische Beschwerden (z.B.: chronische Magen- und Kopfschmerzen)
- fehlende, jedoch notwendige ärztliche Versorgung (z.B.: Brille oder Zahnspange)
- Müdigkeit
- nicht erklärbare Verletzungen, auch Selbstverletzungen (→ siehe „selbstverletzendes Verhalten“)
- Einnässen, Einkoten

(vgl. Ehlers/Hartke 2010: 302; vgl. Horwath 2007: 27-35; Interview 1: 42-49; Schrappner 2012: 63ff.)

4 Rechtlicher Hintergrund

4.1 Verständigungspflichten der Schule

SchulleiterInnen unterliegen der Meldepflicht an den Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) gemäß §37 B-KJHG, wenn die Erziehungsberechtigten der SchülerInnen ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind. Bei entsprechenden Wahrnehmungen, sind LehrerInnen ihrerseits zur Meldung an den/die SchulleiterIn verpflichtet (SchUG §48). Ist das Verhalten eines Schülers auffällig, erfüllt er seine Pflichten in schwerwiegender Weise nicht oder erfordert es die Erziehungssituation, so ist laut SchUG § 48 eine Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch für den/ die SchülerIn und die Erziehungsberechtigten zu geben (SchUG §19 (4)).

4.2 Mitteilung bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Besteht der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt, sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist und kann die Gefährdung durch eigenes fachliches Tätigwerden nicht abgewendet werden, dann ist von der Schule (Einrichtung zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen) eine unverzügliche schriftliche Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten. Alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen, sowie Namen und Adressen der betroffenen SchülerInnen und der mitteilungspflichtigen Person müssen in der Mitteilung enthalten sein (B-KJHG §37 (1) Z2, (4)). Es handelt sich dabei um eine Gefährdungsmeldung, im Anhang finden Sie das nötige Formular.

4.3 Rechtliche Grundlagen: Vernachlässigung

Minderjährigen Kindern ist durch ihre Erziehungsberechtigten Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren, sowie die Förderung ihres Wohles. Unzulässig ist die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides (ABGB §137 (2)). Wer die Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung, welche ihm gesetzlich obliegt, einer minderjährigen Person gröblich vernachlässigt und damit, wenn auch nur fahrlässig, deren Verwahrlosung bewirkt macht sich strafbar (StGB § 199). Des Weiteren ist zu bestrafen, wer „*seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut*

einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dessen Gesundheit oder dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt“ (StGB § 92 (2)).

5 Vorgehen

5.1 Leitfragen

- Welche konkreten Verhaltensweisen/ Symptome deuten auf eine mögliche Vernachlässigung hin?
- An welche Ressourcen kann ich mich für eine Unterstützung wenden?
- Wem gegenüber habe ich Meldepflicht?
- Wie kann das Wohl des Kindes am besten geschützt werden?

5.2 Handlungspflichten

- LehrerInnen müssen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung an die Schulleitung melden (SchUG §48).
- Die Schulleitung hat bei einer Kindeswohlgefährdung eine Meldepflicht an das Amt für Jugend und Familie (B-HJHG § 37). Bei akuter Kindeswohlgefährdung, Gefahr auf Leib und Leben, muss eine sofortige Mitteilung an das Amt für Jugend und Familie gemacht werden, ohne die Erziehungsberechtigten zu informieren! (vgl. Bathke/ Hein/ Sack/ Kimmel-Groß/ Güldenhöven, 2013: 42).

5.3 Handlungsschritte

Bewahren Sie Ruhe und Besonnenheit, ein ungeplantes und nicht durchdachtes Vorgehen kann zu weiteren Belastungen des betroffenen Kindes führen (vgl. bmfj 2014: 2).

■ Wahrnehmung und Beobachtungen dokumentieren

Halten Sie alle Wahrnehmungen schriftlich fest! Unterstützend können Sie die Vorlage der Beobachtungshilfe aus dem Anhang verwenden. Verschriftlichen Sie was, wann, wie häufig, in welchem Kontext wahrgenommen beziehungsweise beobachtet wurde, ohne zu werten und interpretieren (vgl. Bathke et al. 2013: 42). Bedenken Sie, dass

Vernachlässigung ein sich wiederholender Vorgang und kein einmaliges Ereignis ist (vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./ Bildungsakademie BiS/ Institut für soziale Arbeit e.V. 2012: 58).

■ **Kollegialer Austausch, informieren der Direktion**

Tauschen Sie sich mit dem Kollegium aus und nützen Sie schulinterne Beratungsmöglichkeiten, wie SchulsozialarbeiterInnen, die Schulpsychologie oder BeratungslehrerInnen. Sprechen Sie diese neutral auf mögliche Veränderungen des/ der SchülerIn an und besprechen Sie welche unterschiedlichen Erklärungsmodelle es für das beobachtete Verhalten gibt (vgl. Staatliches Schulamt Mannheim 2016 8ff.).

Wichtige Fragen sind zudem:

- Was ist über die familiäre, persönliche, sowie schulische Situationen bekannt?
- Hat es in letzter Zeit außergewöhnliche Ereignisse oder Veränderungen in der Familie gegeben?
- Bestehen die Anzeichen schon über einen längeren Zeitraum und sind daher chronisch oder handelt es sich um eine temporäre Krise in der Familie? (Interview 1: 3-9.)

Informieren Sie die Schulleitung, diese kann weitere Schritte vorgeben. Zur Unterstützung oder Übernahme für die nächsten Handlungsschritte, kann die Schulsozialarbeit hinzugezogen werden. Diese arbeitet ganzheitlich, ressourcenorientiert und ist des Weiteren gut mit externen Fachstellen vernetzt. Außerdem kann Sie als Bindeglied zwischen dem Amt für Jugend und Familie und der Schule wirken.

■ **Gespräch mit SchülerIn**

Um den Verdacht weiter abzuklären, ist ein Gespräch mit dem/ der Betroffenen von Nöten. Sprechen Sie den/ die SchülerIn auf ihre Wahrnehmungen an und zeigen Sie Interesse an seiner/ ihrer Sichtweise. Versuchen Sie behutsam herauszufinden, ob das Kind selbst einen Mangel verspürt. Versprechen Sie nicht, dass alles vertraulich bleibt, sondern erklären Sie zum Beispiel, dass Sie Hilfe hinzuziehen müssen, da Sie das Kind alleine nicht schützen können (vgl. bmfj 2014: 8). Klären Sie den/ die SchülerIn über die weiteren Schritte auf. Dabei kann es sich zum Beispiel um ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten handeln, wenn sich der Verdacht erhärtet hat.

■ **Gespräch mit Erziehungsberechtigten**

Sprechen Sie ihre Wahrnehmungen an, durch das Gespräch können die Erziehungsberechtigten ihre Perspektive erläutern. Der Fokus des Gespräches liegt auf der Suche nach Lösungswegen und in der Entwicklung von gemeinsamen Problemlösungsstrategien (vgl. Bathke et al. 2007: 45). Dies kann die Motivierung zur Inanspruchnahme einer Hilfe, in Form von FamilienhelferInnen, sein oder die Aufklärung über Unterstützungsangebote der Schule, wie Förderstunden, gefördertes Mittagessen und Vergünstigungen durch den Elternverein (Interview 1: 36-39). Sie können den Erziehungsberechtigten empfehlen selbst mit dem Amt für Jugend und Familie Kontakt aufzunehmen, wenn die Erziehungsberechtigten einsichtig sind (vgl. Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich o.A.). Setzen Sie die Eltern darüber in Kenntnis, dass bei anhaltender Unzuverlässigkeit das zuständige Amt für Jugend und Familie informiert wird.

■ **Entscheidung Kooperation mit Amt für Jugend und Familie**

Wenn die Erziehungsberechtigten die Kooperation verweigern und Unterstützungsmaßnahmen und Hilfemaßnahmen nicht wahrnehmen, melden Sie an das Amt für Jugend und Familie. Informieren Sie das Kind und die Erziehungsberechtigten über das Vorgehen. Im Anhang finden Sie einen Link zu einer Vorlage für eine Mitteilung an das Amt für Jugend und Familie. Die Übermittlung erfolgt durch die Schulleitung. Es wird ein Informationsaustausch zwischen der Schule und Kinder- und Jugendhilfe, in Hinblick auf das konkrete Problem, stattfinden (vgl. Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich o.A.). Deshalb machen Sie, falls möglich, die Mitteilung nicht erst unmittelbar vor der Ferienzeit, da Sie somit dem Amt für Jugend und Familie nicht für Rückfragen zur Verfügung stehen. Um Klärung des Hilfebedarfs und gegebenenfalls Interventionen kümmert sich die MAG11 und informiert dann die Schule.

■ **Weitere Beobachtung, Unterstützung**

Auch wenn sich der Verdacht nicht erhärtet hat, sollte die Situation weiterhin beobachtet werden. Achten Sie auf etwaige Verbesserungen oder Verschlechterungen und bieten Sie ihm/ ihr weiterführende Unterstützung durch Sie selbst, die Schulpsychologie oder Schulsozialarbeit an.

6 Kommunikationstipps

Führen Sie die Gespräche mit den SchülerInnen oder Erziehungsberechtigten in einem ruhigen Raum. Achten Sie darauf, dass keine unbeteiligten das Gespräch unterbrechen oder stören können. In der Gesprächssituation brauchen SchülerInnen Sicherheit, Orientierung, Zuverlässigkeit und Wertschätzung. Das Gespräch soll den Jugendlichen das Gefühl, dass ihnen ehrliches Interesse entgegengebracht wird, vermitteln (vgl. Alle 2012: 120). Erstellen Sie nach dem Gespräch ein möglichst genaues Protokoll, welches Datum, Ort, Uhrzeit und Inhalte beinhaltet (vgl. die Möwe o.A.a).

6.1 Beispielsätze

Gespräch mit SchülerIn

- Nützen Sie fragen die zum Erzählen anregen: „Möchtest du mir mehr darüber erzählen?“, „Mich interessiert was du darüber denkst“ (vgl. Landesschulrat für Steiermark 2015: 40)
- „Ich nehme in letzter Zeit wahr, dass du Probleme mit den Hausübungen hast/ dass du öfter keine Jause mit hast/ dass dein Gewand länger getragen wird, möchtest du mir erzählen warum, das so ist?“
- „Wie geht es dir Zuhause?“, „Was arbeiten sie, müssen sie viel arbeiten?“, „Unternehmt ihr was gemeinsam? „Wie verstehst du dich aktuell mit ihnen?“
- „Das war sicher nicht einfach für dich, mir das zu erzählen, aber es ist wichtig, dass ich es weiß“

Gespräch mit Erziehungsberechtigten

- „Wir machen uns Sorgen und würden gerne mit Ihnen gemeinsam überlegen, wie wir XY unterstützen können“
- „Ich habe beobachtet, dass sich Ihr Kind verändert hat. Haben Sie diese Veränderungen auch wahrgenommen?“
- bei Widerstand: *„Woran könnten wir merken, dass unsere Sorge unbegründet ist?“, „Wie können wir trotz unterschiedlicher Einschätzungen zu einer gemeinsamen Lösung kommen?“, „Wir erleben / beurteilen das Verhalten / die Situation Ihres Kindes offensichtlich ganz unterschiedlich. Vielleicht sehen wir das Ganze wirklich zu kritisch, aber: unsere Sorge bleibt“, „Wir können Ihr Kind nur bedingt in der Entwicklung unterstützen. Und wir glauben, dass sich auch bei Ihnen*

in der Familie etwas ändern muss. Wenn sich in absehbarer aus unserer Sicht keine positive Veränderung zeigt, werden wir uns deshalb an das Jugendamt wenden.“ (Staatliches Schulamt Mannheim 2016: 26)

6.2 Stolpersteine sind, wenn Sie

- Mitteilungen vorwurfsvoll und drohend formulieren. Eine sachliche und klare Ausdrucksweise ist von Nöten. Es geht nicht darum den Erziehungsberechtigten ein Geständnis abzurufen oder sie als TäterInnen zu überführen. Die Sorge um das Kind, steht im Mittelpunkt des Handelns (vgl. Bathke et al. 2013: 45).
- die Erziehungsberechtigten vor den Kindern abwerten und schlechtmachen (vgl. Alle 2012: 120). Der/ Die SchülerIn sollte nicht das Gefühl haben zwischen den Fronten, Schule und Erziehungsberechtigten, zu stehen.
- Bewertungen und verurteilende Äußerungen tätigen, z.B.: SchülerInnen wegen ihrer Hygiene angreifen. Achten Sie auf empathische Kommunikation.
- Drohungen aussprechen: „Wenn du mir das nicht erzählst, dann...“

7 Nützliches Hintergrundwissen

7.1 Risikofaktoren

Eine direkte Kausalität zwischen den Risikofaktoren und Vernachlässigung lässt sich nicht erkennen. Vernachlässigung steht allerdings oftmals mit bestimmten einschränkenden Faktoren des Lebenszusammenhangs einer Familie in Verbindung. Es ist essentiell sich mit diesen auseinanderzusetzen. Dies bedeutet aber nicht, dass es tatsächlich zu einer Vernachlässigungssituation in der Familie kommen muss, wenn diese Faktoren zutreffen. Es ist jedoch von einem erhöhten Gefährdungsgrad auszugehen, insbesondere, wenn mehrere Faktoren in einer Familie zusammentreffen (vgl. Nds Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales/ DKSB Landesverband Niedersachsen 2002: 22):

- geringe finanzielle und materielle Ressourcen (→siehe „Armut“)
- Arbeitslosigkeit
- keine gute Einbindung in das soziale und familiäre Netzwerk, sowie schwieriges soziales Umfeld und desorganisierte Familiensituation

- belastende persönliche Situation der Erziehungsberechtigten: z.B.: psychische Erkrankungen oder Sucht
 - chronische Erkrankungen, Entwicklungsstörungen oder Verhaltensprobleme der Kinder
- (vgl. Gerson 2015: 95 f.; Nds Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales/ DKSB Landesverband Niedersachsen 2002: 22).

7.2 Mythos Kindesabnahme

Einige LehrerInnen haben Angst die Situation nicht richtig einschätzen zu können und einen Fehler zu machen, da sich weiterhin der Mythos hält, dass bei einer Meldung an das Amt für Jugend und Familie das Kind sofort abgenommen wird. Nach einer Mitteilung an das Amt für Jugend und Familie, kommt es zu einer Gefährdungsabklärung durch die SozialarbeiterInnen der MAG11. Ist es zum Schutz des Kindes erforderlich, findet eine vorübergehende Aufnahme in einem Krisenzentrum statt. In Kooperation mit den Erziehungsberechtigten werden Interventionen festgelegt, dabei kann es sich um eine „Unterstützung der Erziehung“ handeln (vgl. MAG 11 o.A.). Im Rahmen dieser verbleibt das Kind in seiner Familie. Gemeinsam mit den betreuenden SozialarbeiterInnen arbeiten die Familienmitglieder an der Lösung der Problematik. Ziel ist die Förderung beziehungsweise Sicherung der Erziehung, durch die Erziehungsberechtigten und die Entwicklung des Kindes (vgl. Stadt Wien o.A.). Reicht dies nicht aus, um die Gefahr von dem Kind abzuwenden und weisen die Erziehungsberechtigten eine mangelnde Problemeinsicht oder Kooperationsbereitschaft auf, kann es zu einer Unterbringung in eine sozialpädagogische Einrichtung oder bei Pflegeeltern kommen (vgl. MAG 11 o.A.: 1f.).

8 Beispiele zur Prävention

	Zielgruppe	Beispiele
Universelle Prävention	Alle SchülerInnen	■ Besprechung des Schulposters „Die 7 Botschaften der Prävention“ (siehe Anhang) und aufhängen mit SchülerInnen im Klassenzimmer ■ Workshops für Kinder und Jugendliche: Wahrnehmung und Verteidigung emotionaler und körperlicher Grenzen. Sie lernen, die Grenzen anderer zu akzeptieren. Es werden Verhaltensstrategien im Falle einer Gefährdung geübt. Die Möwe: Börsegasse 9/1, 1010 Wien Tel.: +43 1 532 15 15, E-Mail: ksz-wien@die-moewe.at, Link: http://www.die-moewe.at/de/start
	Alle LehrerInnen	■ Fortbildungen für LehrerInnen: bekanntmachen diverser Erscheinungsformen von Gewalt, Vorgehen bei Verdacht und Umgang mit dem Thema im Klassenverband. Die Möwe: Börsegasse 9/1, 1010 Wien Tel.: +43 1 532 15 15, E-Mail: ksz-wien@die-moewe.at, Link: http://www.die-moewe.at/de/start ■ Informationen, Auffrischung zur Meldepflicht durch MitarbeiterIn der MAG11 MAG ELF Amt für Jugend und Familie: Rüdengasse 11, 1030 Wien, Tel.: +43 1 4000 8011, E-Mail: post@ma11.wien.gv.at
	Alle Erziehungsberechtigten	■ MitarbeiterIn der MAG11 einladen, die über Rechte der Kinder und den Stellenwert dieser in der Gesellschaft informiert
Selektive Prävention	SchülerInnen mit erhöhtem Risiko	■ Einladung der Erziehungsberechtigten zum Elternsprechtag/ Elternabend und über Angebot der Schulsozialarbeit informieren
Indizierte Prävention	Anlassbezogen	■ Supervision für LehrerInnen: LehrerInnenberatungszentrum (LBZ), Obere Augartenstraße 26-28, 1020 Wien, Tel.: +43 1 330 14 27, E-Mail: lbzwien@gmail.com Link: https://sozialinfo.wien.at ■ Unterstützung der SchülerIn durch Schulpsychologie und Schulsozialarbeit

9 Übersichtsblatt

Definition: Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns, durch sorgeverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Erkennen / Symptome:

- häufig alleine Zuhause ohne altersgerechte Beaufsichtigung
- mangelhafte/ fehlende Schulmaterialien
- mangelnde Körperhygiene, starker Körpergeruch (z.B.: Schweiß, Kleidung wird nicht regelmäßig gewechselt)
- unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr (z.B.: keine adäquate Schuljause)
- grob witterungsunangemessene Kleidung (z.B.: im Winter nur mit dünner Weste bekleidet)
- fehlende, jedoch notwendige ärztliche Versorgung (z.B.: Brille, Zahnsperre)

Allgemein

- LehrerInnen müssen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung an die Schulleitung melden (§48 SchUG), die Schulleitung hat Meldepflicht, gegenüber dem Amt für Familie und Jugend (§ 37 B-HJHG)
- Bei akuter Kindeswohlgefährdung (Gefahr auf Leib und Leben), sofortige Mitteilung an das Amt für Jugend und Familie, ohne die Erziehungsberechtigten zu informieren!
- Die Gefährdungsabklärung erfolgt durch das Amt für Familie und Jugend.

Maßnahmen

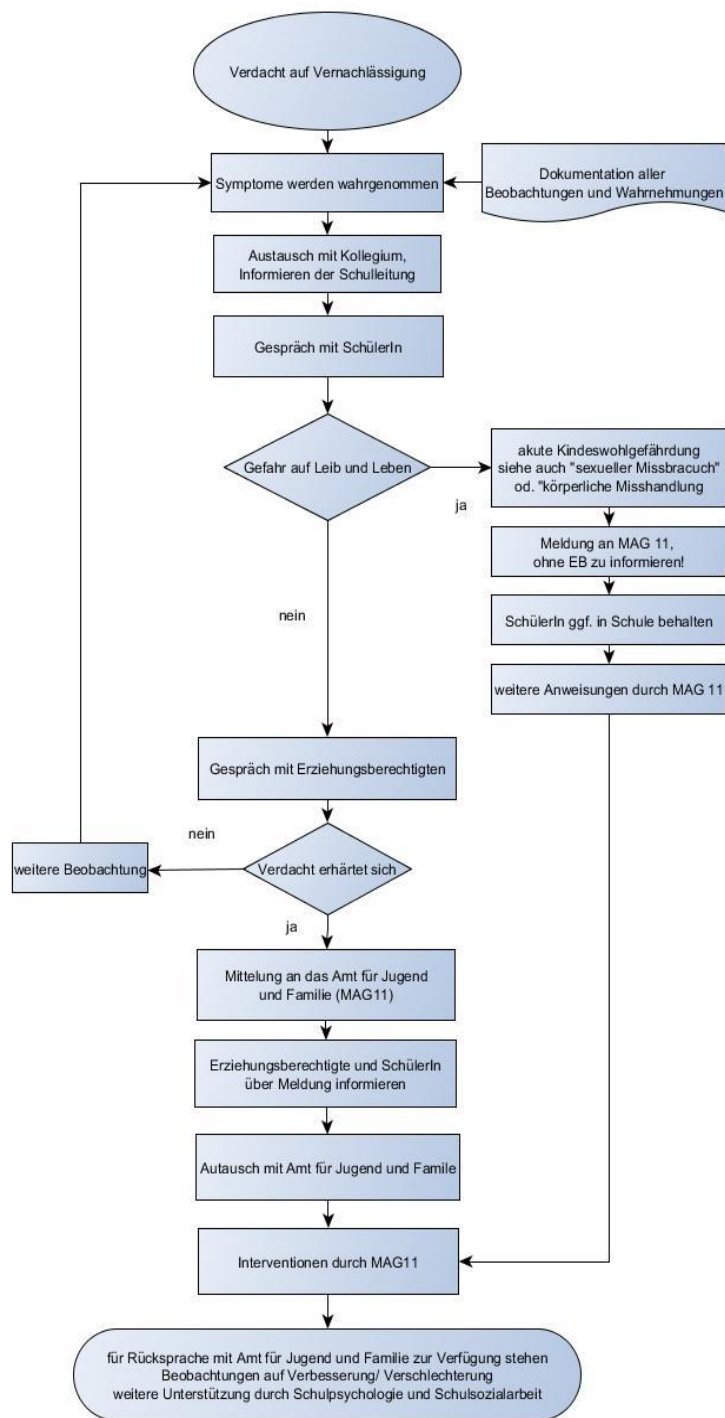
- Halten Sie alle Wahrnehmungen schriftlich fest!
- Vorabklärung: Austausch mit dem Kollegium, Schulleitung informieren: Hat jemand ähnliche Wahrnehmungen gemacht? Zur Unterstützung oder Übernahme des Falls kann die Schulsozialarbeit hinzugezogen werden.
- Gespräch mit SchülerIn: Verdacht abklären, auf Wahrnehmungen ansprechen, verspürt das Kind selbst einen Mangel? Bleiben Sie transparent und klären Sie über ihre Meldepflicht, sowie über die weiteren Schritte auf.
- Gespräch mit Erziehungsberechtigten: auf Wahrnehmungen ansprechen, Eltern können ihre Perspektive erläutern. Der Fokus liegt auf der Suche nach Lösungswegen und der Entwicklung gemeinsamer Problemlösungsstrategien.
- Bei Verweigerung der Kooperation oder anhaltender Unzuverlässigkeit durch Erziehungsberechtigte melden Sie an die MAG11. Die Meldung muss durch die Schulleitung übermittelt werden. Informieren Sie alle Beteiligten. Stehen Sie für Rückfragen und den Informationsaustausch mit der MAG11 zur Verfügung.
- Verbesserungen/ Verschlechterungen beobachten.
- SchülerIn Unterstützung durch Schulpsychologie und Schulsozialarbeit anbieten.

Ressourcen / Verweisungsmöglichkeiten

- MAG ELF Amt für Jugend und Familie: Rüdengasse 11, 1030 Wien, Tel.: +43 1 4000 8011, E-Mail: post@ma11.wien.gv.at
- Die Möwe: Börsegasse 9/1, 1010 Wien, Tel.: +43 1 532 15 15, E-Mail: ksz-wien@die-moewe.at, Link: <http://www.die-moewe.at/de/start>



10 Flussdiagramm



FL	BS	KV	SA	SL	S P	B L	E B
d		d					
m		d	m	m	m	m	
	m	d	d/ m	i			
		e	e	e			
		m	m	d			
		d	m	m			
		d1	d2	i			m
		e	e	e			
		m	m	d			
	i	d1	d2				i
		m	m	d			
m	m	m	m	e	m		

BS Betroffene SchülerIn
d Durchführung
e Entscheidung
EB Erziehungsberechtigte

FL FachlehrerIn
i Information
KV Klassenvorstand
m Mitarbeit

SA SchulsozialarbeiterIn
SL Schulleitung
SP Schulpsychologie
BL BeratungslehrerIn

11 Ressourcen/Adressen/Links

11.1 LehrerInnen

- Die Möwe: Kinderschutzzentrum, Börsegasse 9/1, 1010 Wien
Tel.: +43 1 532 15 15, E-Mail: ksz-wien@die-moewe.at
Link: <http://www.die-moewe.at/de/start>
- LehrerInnenberatungszentrum (LBZ): Supervision für LehrerInnen, Obere Augartenstraße 26-28, 1020 Wien
Tel.: +43 1 330 14 27, E-Mail: lbzwien@gmail.com
Link: https://sozialinfo.wien.at/content/de/10/InstitutionDetail.do?it_1=2097822
- Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung, Sie können das Formular herunterladen und im Acrobat Reader digital ausfüllen und speichern. Die Mitteilung ist an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhelfeträger zu übermitteln. Diesen erreichen Sie über das zuständige Magistrat bzw. bei Ihrer Bezirkshauptmannschaft, online unter: <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/recht/Meldeformular.pdf>

11.2 SchülerInnen

- Kinder und Jugendanwaltschaft Wien: rechtliche Beratung, Alserbachstraße 18, 1090 Wien
Tel.: +43 1 707 70 00, E-Mail: post@jugendanwalt.wien.gv.at
Link: <http://kija.at/>
- 147 Rat auf Draht: Hotline für Jugendliche (kostenlose, anonyme Beratung)
Tel.: 147, E-Mail: www.rataufdraht.at
Link: <http://www.rataufdraht.at/>
- Die Möwe: Kinderschutzzentrum, Börsegasse 9/1, 1010 Wien
Tel.: +43 1 532 15 15, E-Mail: ksz-wien@die-moewe.at
Link: <http://www.die-moewe.at/de/start>

- Die Boje: Ambulatorium für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen, Hernalserhauptstraße 15, 1170 Wien
Tel.: +43 1 406 66 02, E-Mail: ambulatorium@die-boje.at
Link: <http://www.die-boje.at>

11.3 Erziehungsberechtigte

- MAGELF - Stressbox (Emailberatung)
E-Mail: stressmitkindern@ma11.wien.gv.at
- MAG ELF Amt für Jugend und Familie: Rüdengasse 11, 1030 Wien,
Tel.: +43 1 4000 8011, E-Mail: post@ma11.wien.gv.at
- Paar- und Familienberatungsstellen der MAG 11

Die Paar- und Familienberatungsstellen bieten vertrauliche und kostenlose psychosoziale sowie rechtliche Beratung durch JuristInnen, PsychologInnen, RechtsvertreterInnen, SozialarbeiterInnen, sowie SozialpädagogInnen. Gemeinsam werden Lösungen für Konflikte und Probleme erarbeitet.

Link: <https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/kinder/paarberatung.html>

Es wird um **telefonische Anmeldung** gebeten: [MAG ELF Servicestelle](#).

Adresse	Telefon – nur zur Beratungszeit	Beratungszeiten	Beratungszeiten Juli 2017	Beratungszeiten August 2017
3., Rüdengasse 11, Erdgeschoss 	+43 1 4000-90744	Montag von 16 bis 19 Uhr Donnerstag von 16 bis 19 Uhr	Montag von 16 bis 19 Uhr	Donnerstag von 16 bis 19 Uhr
10., Katharinengasse 16 	+43 1 4000-10894	Montag von 17 bis 20 Uhr	geschlossen	Montag von 17 bis 20 Uhr
12., Schönbrunner Straße 259/1, Stock 	+43 1 4000-12399	Mittwoch von 16 bis 19 Uhr	Mittwoch von 16 bis 19 Uhr	geschlossen
20., Dresdner Straße 43/3, Stock, Zimmer 308 	+43 1 4000-20349	Donnerstag von 16 bis 19 Uhr	Donnerstag von 16 bis 19 Uhr	geschlossen

Literatur

§ 137 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). In: JGS Nr. 946/ 1811 idF BGBl. I Nr. 15/ 2013

§ 37 Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetz (B-KJHG). In: BGBl. Nr. 69/ 2013

§ 19 Schulunterrichtsgesetz (SchUG). In: BGBl. Nr. 472/ 1986 idF BGBl. I Nr. 56/ 2016

§ 43 Schulunterrichtsgesetz (SchUG). In: BGBl. Nr. 472/ 1986 idF BGBl. I Nr. 9/ 2012

§ 48 Schulunterrichtsgesetz (SchUG). In: BGBl. Nr. 472/ 1986 idF BGBl. I Nr. 48/ 2014

§ 92 Strafgesetzbuch (StGB). In: BGBl. Nr. 60/ 1974 idF BGBl. Nr. 40/ 2009

§ 199 Strafgesetzbuch (StGB). In: BGBl. Nr. 60/ 1974

Alle, Frederike (2012): Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch, 2.Auflage, Freiburg: Lambertus Verlag

Bathke, Sigrid A./ Hein, Anke/ Sack, Jochen/ Kimmel-Groß, Johannes/ Güldenhöven, Thomas (2013): Kinderschutz macht Schule. Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagschule. 4. Ausgabe. Münster.

bmfj- Bundesministerium für Familie und Jugend (2014): Gewalt am Kind erkennen und helfen. Leitfaden für Pädagog/innen. 1.Auflage. Wien.

Deegener, Günther/ Körner, Wilhelm (2008): Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. 2.Auflage, Lengerich: PABST

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./ Bildungsakademie BiS/ Institut für soziale Arbeit e.V. (2012): Kindesvernachlässigung. Erkennen-Beurteilen-Handeln. o.A.

<https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/kindesvernachlaessigung.pdf>
[31.3.2017]

Die Möwe (o.A.a): Gesprächsleitfaden. <http://www.die-moewe.at/de/gespraechsleitfaden>, [09.04.2017]

Die Möwe (o.A.b): Präventionsunterlagen. Schulposter A3. <http://www.die-moewe.at/de/praeventionsunterlagen> [13.04.2017]

Ehlers, Katharina/ Hartke, Bodo (2010): Gewalt gegen Kinder. Wie Lehrer helfen können. In: Hartke, Bodo/ Koch, Katja/ Diehl, Kirsten (Hrg.): Förderung in der schulischen Eingangsstufe, 1.Auflage, Stuttgart: Kohlhammer Verlag, 295-308

Gerson, Ruth (2015): Child Abuse and Trauma. In: Haddad, Fadi/ Gerson, Ruth (2015): Helping Kids in Crisis. Managing Psychiatric Emergencies in Children and Adolescents. 1. Ausgabe, Washington DC: American Psychiatric Association, 91-107

Gewaltinfo (o.A.): Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung. <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/recht/Meldeformular.pdf> [13.04]

Horwath, Jan (2007): Child Neglect. Identification& Assesment, 1. Auflage, New York: Palgrav Macmillian

Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich (o.A.): Beobachtungshilfe für PädagogInnen. <http://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/453.htm> [13.04.2017]

Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich (o.A.): Verfahrensschema für Pädagoginnen und Pädagogen. Ablauf bei Sorge um das Kindeswohl. http://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/Mediendateien/dl_paed_ablaufsorgekw.pdf [05.04.2017]

Landesschulrat für Steiermark (2015): Umgang mit speziellen Problemsituationen. Was tun? Handlungsleitfaden für Pädagoginnen und Pädagogen. 9. Auflage, Steiermark: Schulpsychologie Bildungsberatung

MAG11-Amt für Jugend und Familie (2015): Jahresbericht 2015. <https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/pdf/jahresbericht2015.pdf> [09.04.2017]

MAG 11-Amt für Jugend und Familie (o.A.): MAG11 Info. Die Gefährdungsabklärung. <https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/pdf/gefaehrdungsabklaerung.pdf> [22.06.2017]

Ndr - Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales/ DKSB - Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V. (2002.): Kindesvernachlässigung. Erkennen-Beurteilen-Handeln. Niedersachsen. http://www.pantucek.com/diagnose/kinderrechte/vernachlaessigg_brosch.pdf [13.04.2017]

Schone, Reinhold/ Gintzel, Ulrich/ Jordan, Erwin/ Kalscheuer, Mareike/ Münster, Johann (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster: Votum

Schrappner, Christian (2012): Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, 2.Auflage, München: Ernst Reinhardt Verlag, 58-100

Staatliches Schulamt Mannheim (2016): Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an Schulen. http://www.rhein-neckar-kreis.de/site/Rhein-Neckar-Kreis-2016/get/params_E-181040600/1877375/Leitfaden-Endfassung_Stand_2016_02_24.pdf [24.06.2017]

Stadt Wien (o.A): Hilfen zur Erziehung. Unterstützung der Erziehung. <https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/service/hilfe.html> [22.06.2017]

Sullivan, Susan (2000): Child Neglect. Current Definitions and Models. A Review of Child Neglect Research 1993 – 1998. o.A., Ottawa: Family Violence Prevention Unit, Health Canada.

Daten

Interview 1: Sozialarbeiterin der MAG 11 am 13.02.2017, Transkriptauszug durchgehend nummeriert (1-50)

Anhang

Die 7 Botschaften der Prävention



Kinderschutz hat einen Namen. **die möwe**

DIE 7 BOTSCHAFTEN DER PRÄVENTION

- 1. Vertraue Deinen Gefühlen.**
Es gibt angenehme und unangenehme Gefühle und es ist gut darüber zu sprechen.
- 2. Es gibt gute Geheimnisse und schlechte Geheimnisse! Schlechte darfst Du weitersagen.**
Belastende Geheimnisse sollen weiter erzählt werden.
- 3. Dein Körper gehört Dir! Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen.**
Jeder hat das Recht über seinen Körper selbst zu bestimmen.
- 4. Du darfst NEIN sagen.**
Respekt voreinander ist wichtig. Dazu gehört auch, den Wunsch und Willen des Gegenübers zu akzeptieren.
- 5. Es ist nicht alles richtig, was andere tun.**
Auch Menschen, denen wir vertrauen und die wir sehr bewundern, machen Fehler.
- 6. Hol Dir Hilfe und sprich darüber.**
Das Erzählen von Problemen ist so lange notwendig, bis jemand richtig zuhört und hilft.
- 7. Gewalt ist nie in Ordnung.**
Es gibt Alternativen zu Gewalt – nur so kann sie gestoppt werden.

RUF AN, WENN DU HILFE BRAUCHST!
Wir sind für dich da und unterstützen dich!

Wien: 01 532 15 15
Mistelbach: 02572 20450
Mödling: 02236 866100
Neunkirchen: 02635 66664
St. Pölten: 02742 311111

möwe online
beratung
www.die-moeve.at

Quelle: die Möwe (o.A.b.): Präventionsunterlagen. Schulposter A3. <http://www.die-moeve.at/de/praeventionsunterlagen> [13.04.2017]

Beobachtungshilfe für PädagogInnen

Ausgefüllt von:

am:

Name des/der Kindes/Jugdl.:

Äußere Erscheinung des Kindes

- **Kleidung**

(altersgemäß, witterungsgemäß, passende Größe, sauber, frisch,...)

- **Hygiene**

(Körperhygiene: Geruch, Zahnhygiene, Haare, Fingernägel,...)

- **Ernährung**

(starkes Über- oder Untergewicht, keine bzw. umgesunde Jause, frische Nahrung, Ausgewogenheit...)

- **Gesundheit**

(häufige Fehlzeiten und Krankheit, Läuse, Verletzungen, Striemen, Blutergüsse, gesunde Zähne...)

Verhalten des Kindes

- **Verhalten in der Kinderbetreuungseinrichtung / in der Schule**

(Sozialverhalten, sich an Regeln halten können, entsprechendes Verhalten gegenüber Gleichaltrigen und Erwachsenen, abnormale Handlungen wie z.B. sexualisiertes Verhalten,...)

- **Freizeit und Verhalten zu Hause**

(Medienkonsum, Freunde, gesunder Schlafrhythmus,...)

- **Kognitive Fähigkeiten des Kindes/Jugendlichen**

(Konzentrationsfähigkeit, Aufmerksamkeit, Ablenkbarkeit, Leistungsbereitschaft, Motivation, Lernkompetenz,...)

☐

- **Verhalten allein, Psyche des Kindes/Jugendlichen**

(Selbstverletzendes Verhalten, starke Stimmungsschwankungen, plötzliche Verhaltensänderungen, hohe Schreckhaftigkeit bei z.B. plötzlicher Handbewegung, lauterem Umgangston,...)

☐

- **Ungewöhnliche Aussagen des Kindes/Jugendlichen**

(Reaktionen auf Fragen, Erklärungen von Zeichnungen, Erzählungen von Zuhause,...)

☐

- **Allgemeines**

(Tischmanieren und Essverhalten, stark dominantes bzw. stark zurückgezogenes Verhalten, Sprachstörungen, Umgangston,...)

☐

Erziehungspersonen

- **Äußere Erscheinung**

(Hygiene, angemessene Kleidung, Verletzungen, Spuren körperlicher Gewalt,...)

☐

- **Verhalten gegenüber dem Kind/Jugendlichen**

(besondere Beobachtungen in Bring- und Abholsituationen, Umgangston, Umgangsformen, Gewaltbereitschaft, häufiger Wechsel der Bezugspersonen, Gewährung altersgemäßer Freiräume, Unterstützung beim Lernen, Überforderung in der Erziehung,...)

☐

- **Verhalten gegenüber den PädagogInnen**

(aufdringliches Verhalten, Drohungen, Kooperationsbereitschaft, Distanziertheit, Umgangsformen, Teilnahme an Veranstaltungen, Elternsprechtag,...)

☐

- **Allgemeines**

(Suchtmittelkonsum, Psychische Erkrankungen, Körperliche Erkrankungen, Wahrnehmen von Hilfsangeboten wie z.B. psychologische Beratung,...)

☐

Familiäre Situation / Wohnsituation

- Häufiger Wohnortwechsel

☐

- Ausreichende finanzielle Möglichkeiten

☐

- Häufiger Partnerwechsel

☐

- Familiäres Umfeld, wichtige Kontaktpersonen für das Kind/den Jugendlichen

☐

Quelle: Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich (o.A.): Beobachtungshilfe für PädagogInnen. <http://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/453.htm> [13.04.2017]

Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung
Bitte beachten Sie die Bestimmungen zur Mitteilungspflicht der verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen!

Kind/er Jugendliche/r	Name/n: 		
	Geburtsdatum oder Alter: 		
	Adresse: 		
	Telefonnummer: 		
Eltern / Obsorgeberechtigte	Name/n: 		
	Adresse: 		
	Telefonnummer: 		
Grund der Mitteilung (bitte ankreuzen)	Vernachlässigung ☐	Gewalt / Misshandlung ☐	sexuelle Gewalt ☐
	Sonstige Kindeswohlgefährdung ☐		
Worauf stützt sich der Verdacht? (bitte ankreuzen)	eigene Beobachtung ☐	Aussagen Betroffener ☐	Aussagen Dritter ☐
	Was ist der Anlass für die Mitteilung? 		

Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?

Was sagt das Kind bzw. der/die Jugendliche dazu?

Was sagen die Eltern/Obsorgeberechtigten dazu?

Worin sehen Sie die Gefährdung des Kindeswohls?

Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes/der Kinder bzw. des/der Jugendlichen (sofern dieser von og. Adresse abweicht)

Zusätzliche Informationen

Mitteiler/in (Name, Institution, Adresse, Telefonnummer, Zeiten der Erreichbarkeit, E-Mail)
Bezug zum Kind bzw. den Eltern/teilen (Lehrer/in, behandelnde/r Arzt/Ärztin oder Psychotherapeut/in, Nachbar/in, Verwandte, ...)
Datum, Unterschrift

Quelle: Gewaltinfo (o.A.): Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung.

<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/recht/Meldeformular.pdf> [13.04]

Eidesstattliche Erklärung

Ich, **Marion Furch**, geboren am **24.10.1994** in **Wien**, erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Wien, am **16.08.2017**

Unterschrift



Marion Furch